

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO

UNESCO · WHO · BANK

IFC · IDA · FUND

ICAO · UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT · UNCTAD

UNDP · UNCDF

UNIDO

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNRWA

UNICEF · UNITAR



INHALTSVERZEICHNIS

»Eine Grenze hat Tyrannenmacht«
Wie die Vereinten Nationen die Würde des Menschen schützen wollen 1
von Dr. Diether Posser, Justizminister von Nordrhein-Westfalen

Zum VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 3
von Bernhard Graßhof

Zum VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 9
von Dr. Rudolf Echthörlter

Ein Hoher Kommissar für Menschenrechte bleibt das Ziel 13
von Dr. Karin Graßhof

Entschließung der Generalversammlung:
Hoher Kommissar für Menschenrechte 15

Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (Texte) 16

Unterzeichnungen und Ratifikationen von Konventionen
zum Schutze der Menschenrechte (Tabelle) 24

Bundesleistungen an die Vereinten Nationen, Sonderkörperschaften
und Sonderorganisationen (Tabelle) 23

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen) 30

Das vorliegende Heft ist wie schon das vorangegangene ganz dem Thema Menschenrechte gewidmet. Anlaß hierzu sind zwei bedeutsame Ereignisse. Am 10. Dezember 1973 war der 25. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und am 17. Dezember 1973 hinterlegte die Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen die Ratifikationsurkunden über ihren Beitritt zu den Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 über die bürgerlichen und politischen Rechte und über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Der vollständige Wortlaut der Pakte ist auf den Seiten 16—23 wiedergegeben. Die Tabelle S. 24—27 verzeichnet den Stand aller Ratifizierungen und Beitritte aller Staaten zu den Pakten und zu weiteren Menschenrechtskonventionen. — Die Berichte über die aktuellen Vorgänge aus dem Bereich der Vereinten Nationen wie über die letzte Generalversammlung usw. folgen in den nächsten Heften.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 22 35 40/22 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (0 26 28) 766 und 767. Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 - Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Fernruf (0 26 28) 766 und 767.

Herstellung: Druckhaus Buchbender, 53 Bonn, Justus-von-Liebig-Straße 6, Fernruf 66 10 71.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

- Präsidium:
- Dr. Rainer Barzel, MdB
 - Fritz Berg, ehemaliger Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
 - Bundeskanzler Willy Brandt
 - Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
 - Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
 - Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger
 - Bundesminister Klaus von Dohnanyi
 - Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D.
 - Bundesminister Dr. Erhard Eppler
 - Prof. Dr. Ludwig Erhard, MdB, Bundeskanzler a. D.
 - Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege
 - Bundesministerin Dr. Katharina Focke
 - Dr. Lorenz Kardinal Jaeger
 - Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
 - Prof. Dr. Herbert Lewin
 - Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
 - Prof. Dr. Hermann Mosler
 - Bundestagspräsidentin Annemarie Renger
 - Ludwig Rosenberg, ehemaliger Vorsitzender des DGB
 - Bundesminister Helmut Schmidt
 - Vizekanzler Walter Scheel
 - Erwin Schoettle
 - Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
 - Käte Strobel
 - Bundesministerin a. D.
 - Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
 - Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D.
 - Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
 - Hans-Jürgen Wischniewski, MdB

Ehrenvorsitzender:
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

- Vorstand:
- Karl-Hans Kern, MdB, Ulm (Vorsitzender)
 - Dr. Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin (stellv. Vorsitzender)
 - Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D., Berlin (stellv. Vorsitzender)
 - Dr. Helmut Bley, Hamburg
 - Jens A. Brückner, Dipl.-Pol., Bonn
 - Dr. Dieter Ehrhardt, Bonn
 - Uwe G. Fabrizek, Germering
 - Dr. Harald Mehner, Bovenden
 - Jens Naumann, M. A., Berlin
 - Professor Dr. Karl Josef Partsch, Bonn
 - Dr. Wilfried Skupnik, Bonn

- Landesverbände:
- Dr. Karl König, Senator, Vorsitzender Landesverband Berlin
 - Oskar Barthels, Ministerialrat, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
 - Dr. Gerd Poetschke, Vorsitzender Landesverband Bayern
 - Dr. Helmut Bley, Vorsitzender Landesverband Hamburg

Generalsekretariat:
Walther Ballerstedt, Generalsekretär, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 22 47 66

»Eine Grenze hat Tyrannenmacht«

Wie die Vereinten Nationen die Würde des Menschen schützen wollen

DR. DIETHER POSSER
Justizminister von Nordrhein-Westfalen

Der nachstehende Beitrag gibt eine Übersicht über Entwicklung und Stand der Durchsetzung der Menschenrechte. Wir entnehmen den Beitrag der Wochenzeitung »Die Zeit« mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Schriftleitung. Bei einigen Angaben ist das Erscheinungsdatum Dezember 1973 zu berücksichtigen. Wegen der erwähnten Texte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der beiden Menschenrechtspakte sowie wegen ihrer Bedeutung und ihres Inhalts sei auf Heft 6/73 und auf die weiteren Beiträge in diesem Heft, auch auf Tabelle S. 16, verwiesen.

Mit der Erklärung vom 10. Dezember 1948 tat die Generalversammlung der Vereinten Nationen den ersten Schritt, um eine Selbstverpflichtung einzulösen, die sie in der UN-Satzung eingegangen war, nämlich den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion zur Anerkennung zu verhelfen. Die Erklärung wurde ohne Gegenstimme angenommen, allerdings enthielten sich acht Staaten der Stimme: die Sowjetunion, die Ukraine, Weißrußland, Polen, Jugoslawien, die Tschechoslowakei, die Südafrikanische Union und Saudi-Arabien.

Die Ostblockstaaten begründeten ihre Stimmenthaltung mit ihrem nicht berücksichtigten Wunsch, die Erklärung um zusätzliche wirtschaftliche und soziale Rechte zu erweitern; die Südafrikanische Union sah Inhalt und Umfang der Rechte und Freiheiten als zu weit gezogen an; Saudi-Arabien meinte, der Artikel 18 über die Religionsfreiheit verstoße gegen den Koran. Aber auch andere Staaten äußerten in den der Schlußabstimmung vorausgehenden Kommissionssitzungen Bedenken, weil die Auswirkungen einer Annahme dieser Menschenrechtserklärung auf das innerstaatliche Recht nicht sicher berechenbar waren.

In der Tat lag hier das unwälzende Neue in der völkerrechtlichen Entwicklung: Bis zur Gründung der Vereinten Nationen konnte die Verletzung der Menschenrechte durch einen Staat nur in Ausnahmefällen von fremden Staaten zum Anlaß diplomatischer Einwirkung gemacht werden, weil der Grundsatz der Souveränität der Staaten und das damit zusammenhängende Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates die Grundlage der internationalen Beziehungen waren. Ob und in welchem Umfang ein Staat seinen Bürgern Menschenrechte zuerkannte, war ausschließlich eine Frage seiner innerstaatlichen Ordnung.

Nun aber hatte zum erstenmal in der Geschichte der Staaten die Satzung der UN die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu einem gemeinsamen Ziel der Völkergemeinschaft erklärt. Zudem bedeutete die Erklärung vom 10. Dezember 1948 ihrer Zielsetzung nach nicht nur eine Einschränkung der Gewalt des Staates über Fremde, sondern auch über seine eigenen Staatsangehörigen. Andererseits be ruht auch die UN »auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder« und kennt Sanktionen gegen einen Staat nur bei Friedensbedrohung, Friedensbruch oder einer Angriffshandlung. Damit war die Frage aufgeworfen, ob die Menschenrechtserklärung nur eine rein moralische Bedeutung hat, allenfalls Programmsätze für künftig zu verwirklichendes Recht enthält, oder ob es sich bereits um unmittelbar die Staaten verpflichtendes Recht handelt.

Eng verknüpft war damit die weitere Frage, wie die Einhaltung der Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten überwacht und äußerstenfalls erzwungen werden kann. Denn anders als im innerstaatlichen Bereich, in dem die Befolgung

der Rechtsordnung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht notfalls durch Freiheitsentzug erreicht werden kann, fehlen im Völkerrecht — jedenfalls im Weltmaßstab — die Verfahrens- und Zwangsregelungen, die die Beachtung des Völkerrechts gewährleisten können.

Die zwei Pakte von 1966

Seit 1948 hat es beachtliche Fortschritte auf dem mühsamen Wege gegeben, der Menschenrechtserklärung über ihren programmatischen Charakter hinaus rechtliche Verbindlichkeit beizulegen. Die weiteren Schritte wurden durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingeleitet, der nach der UN-Satzung nicht nur Empfehlungen geben soll, »um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern«, sondern auch eine Kommission für Menschenrechte bestellte, welche die Erklärung von 1948 durch völkerrechtliche Abkommen über die Sicherung der Menschenrechte zu ergänzen hatte.

Auf die Beratungen dieser Kommission fiel der düstere Schatten des Kalten Krieges, doch konnte die große Gruppe der blockfreien Mächte die ideologischen Gegensätze zwischen den Supermächten so mildern, daß schon 1954 Entwürfe für zwei internationale Pakte vorgelegt wurden. Es hatte sich nämlich bald ergeben, daß es zweckmäßig war, die in der Menschenrechtserklärung proklamierten Rechte und Freiheiten in zwei verschiedenen Pakten zu behandeln.

Die Verbesserung des politischen Klimas, besonders zwischen Amerika und der Sowjetunion, brachte das Unerwartete zuwege: Am 16. Dezember 1966 — 18 Jahre nach der feierlichen Erklärung der Menschenrechte — verabschiedete die Generalversammlung beide Pakte: das Abkommen über bürgerliche und politische Rechte und das Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Abkommen am 9. Oktober 1968 unterzeichnet, Bundestag und Bundesrat haben vor wenigen Wochen beiden Pakten zugestimmt. Die Pakte treten drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem 35 Staaten ihre Ratifikations- und Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben. Bis zum Herbst dieses Jahres waren dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte 20 Staaten, dem Sozialpakt 19 Staaten beigetreten, darunter jeweils die europäischen Staaten Bulgarien, Dänemark, Jugoslawien, Norwegen, Schweden, Sowjetunion. Beide Abkommen bringen die wesentlichen Grundsätze der Menschenrechtserklärung von 1948 in vertraglicher Form, gehen aber zugleich darüber hinaus, indem nicht nur Rechte der einzelnen Menschen aufgeführt werden. So enthalten beide Pakte außer einer wortgleichen Präambel mehrere Artikel, deren Text identisch ist und die kein Menschenrecht im eigentlichen Sinn betreffen. In Artikel 1, der in beiden Urkunden gleich lautet, heißt es zum Beispiel: »Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.«

Die Aufnahme des Selbstbestimmungsrechtes der Völker in beide Abkommen ist insbesondere von der Sowjetunion gefordert worden. Es wird viel davon abhängen, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht nur als ein antikoloniales Freiheitsrecht verstanden wird, wie es neben der Sowjetunion vor allem die Länder der Dritten Welt begreifen. Bundespräsident Heinemann hat in seiner Rede bei der Internationalen Konferenz für Menschenrechte der Vereinten Nationen

am 24. April 1968 in Teheran als Leiter der deutschen Delegation und damaliger Bundesminister der Justiz auf den für uns Deutsche besonders wichtigen Aspekt des Selbstbestimmungsrechtes hingewiesen: »Durch den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes wird aber auch den Völkern, deren nationale Gemeinschaft durch außenpolitische Ereignisse zerrissen wurde, erneut das Recht bestätigt, über ihren politischen Status und damit über ihre staatliche Einheit entscheiden zu können. Die Freiheit, als Nation ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung bestimmen und verfolgen zu können, ist ein unschätzbare Wert, bedeutet sie doch auch das Recht, zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Systemen eine freie Wahl treffen zu können.«

Die Entwicklungsländer forderten und erreichten, daß in beiden Abkommen auch das Recht aller Völker auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel aufgenommen wurde. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte präzisiert und ergänzt die in der Menschenrechtserklärung niedergelegten Grundsätze. So wird zum Beispiel bestimmt, daß in Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, sie nicht gegen Jugendliche unter 18 Jahren verhängt werden darf. Auch über den Strafvollzug sind Vorschriften enthalten.

Andererseits werden die Grenzen einzelner Grundrechte aufgezeigt. Während in der Erklärung von 1948 die Meinungsfreiheit ohne Vorbehalte proklamiert wird, legt der Pakt fest, daß die Rechte und der Ruf anderer Menschen geachtet werden müssen und daß Einschränkungen für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit gesetzlich vorgesehen werden können.

Sehr eingehend sind die Grundsätze eines fairen Gerichtsverfahrens geregelt; sie gehen in Einzelheiten noch über die weitgefaßten Vorschriften des deutschen Prozeßrechtes hinaus. Deshalb haben Bundestag und Bundesrat im Ratifizierungsverfahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte für die Anwendung einiger Vertragsbestimmungen zu erklären.

So spricht Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte jedem Angeklagten das Recht zu, bei einer gerichtlichen Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen. Die Bundesrepublik Deutschland will diese Vorschrift derart anwenden, »daß die persönliche Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird«. Diese Einschränkung ist wegen der Eigenarten des Revisionsverfahrens vernünftig, weil dort keine Beweisaufnahme stattfindet, sondern lediglich die Rechtsanwendung und die widerspruchsfreie und denkgesetzmäßige Tatsachenfeststellung in dem mit der Revision angefochtenen Urteil überprüft wird. Zu dieser begrenzten Überprüfung kann ein Angeklagter in aller Regel nichts beitragen.

Auf den ersten Blick beklagenswert, aber doch wohl einer nüchternen Lagebeurteilung entsprechend ist die Tatsache, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Pakt außer Kraft setzen können, wenn ein öffentlicher Notstand, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, vorliegt. Einige besonders wichtige Grundrechte wie das Recht auf Leben, das Verbot der Folter oder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit dürfen aber auch dann nicht angetastet werden. Eine wirksame Bremse vor leichtfertiger Vorgehen dürfte die Vorschrift sein, daß jeder Vertragsstaat den übrigen Paktpartnern über den UN-Generalsekretär unverzüglich mitzuteilen hat, welche Vorschriften des Paktes er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben.

Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, kurz »Sozialpakt« genannt, ist kürzer gefaßt als der Pakt über bürgerliche und politische Rechte. In ihm wird zum Beispiel das Recht jedes Menschen auf Arbeit erwähnt, zu des-

sen Verwirklichung auch der Grundsatz einer produktiven Vollbeschäftigung gerechnet wird. Das Streikrecht wird anerkannt, jedoch sind Einschränkungen für die Angehörigen der Streitkräfte, der Polizei und der öffentlichen Verwaltung zulässig. Bis in Einzelheiten werden Maßnahmen aufgezählt, durch die das Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, verwirklicht werden soll. Das Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit wird ebenso anerkannt wie das Recht auf Bildung für alle. Eingehende Forderungen werden für den ganzen Bereich von Schule und Ausbildung erhoben.

Auch die Vertragsstaaten des Sozialpaktes sind verpflichtet, Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die erzielten Fortschritte dem UN-Generalsekretär für den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen. Freilich muß noch einmal hervorgehoben werden, daß beide Pakte noch nicht in Kraft sind. Zur Entmutigung besteht aber kein Anlaß: In den beiden Jahren, die seit der Verabschiedung durch die UN-Generalversammlung bis Ende 1968 vergangen waren, hatte kein Staat die Pakte ratifiziert. In den seitdem verflossenen fünf Jahren ist die Zahl von 20 und von 19 Staaten erreicht worden, so daß schon die Hälfte der erforderlichen Mindestzahl von 35 Staaten überschritten ist. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Ratifikationsurkunde in diesen Tagen im Zusammenhang mit der 25jährigen Wiederkehr der UN-Menschenrechtserklärung hinterlegen. Weitere Beitritte stehen bevor.

Neues Bewußtsein, neue Ordnung

Sicher ist, daß auch nach dem Inkrafttreten gewaltige Anstrengungen notwendig sein werden, um die anerkannten Rechte und Grundfreiheiten zu verwirklichen, denn mit ihrer Proklamierung ist erst ein Schritt getan. Auch die Weimarer Verfassung für das Deutsche Reich vom 11. August 1919 zählte zum Beispiel im Abschnitt »Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen« ein Recht auf Arbeit auf. Dennoch war die Weimarer Republik nicht in der Lage, die Massenarbeitslosigkeit in den Jahren 1930/32 mit schließlich über sechs Millionen Arbeitslosen zu verhindern. Damals stand das Recht auf Arbeit während der Weltwirtschaftskrise wirklich nur auf dem Papier.

Ebenso ist das im Sozialpakt anerkannte Recht eines jeden Menschen, vor Hunger geschützt zu sein, keine Garantie dafür, daß sich nicht als Folge von Dürrekatastrophen ein ähnliches Massensterben ereignet wie in diesem Jahr in der afrikanischen Sahelzone oder in Äthiopien. In solchen Fällen bleibt nur der Appell an die weltweite Solidarität, die durch die internationalen Pakte ohnehin gestärkt werden soll.

Anders liegen Vorgänge, bei denen eine bewußte und gewollte Verletzung von Menschenrechten festzustellen ist. So hat erst kürzlich die Vereinigung *Amnesty International*, die sich um die Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung oder grausamer Haftbedingungen kümmert, gefordert, daß die Folter in 28 Ländern abgeschafft wird, in denen sie nach sorgfältigen Ermittlungen heute noch angewendet wird. Es ist verständlich, daß bei solchen Befunden zwei Fragen unvermeidlich gestellt werden:

- > Was nützen Menschenrechte, wenn es trotzdem in vielen Ländern noch zu brutaler Mißachtung der Menschenwürde kommt?
- > Was kann getan werden, um derartiges Unrecht zu verhindern?

Zweierlei ist dazu erforderlich: *erstens* das Bewußtsein der Menschen für die universale Geltung der Menschenrechte zu wecken und damit das Gefühl zu stärken, für ihre Beachtung mitverantwortlich zu sein, und *zweitens* die öffentliche Meinung gegen festgestellte Verstöße und Mißstände zu mobilisieren.

Die Geschichte der Menschheit ist reich an Beispielen, wie das fatalistische Hinnehmen ungerechter Zustände über lange

Zeiträume hinweg durch Bewußtseinsveränderung beendet und eine neue Ordnung erreicht werden konnte.

Jahrtausendlang konnten unbehindert Sklaverei und Sklavenhandel betrieben werden, bis die Staatengemeinschaft beides grundsätzlich verurteilte und schließlich vertraglich verbot. Jahrtausende vergingen, bis die Menschheit begriff, daß private Rache und Fehde in immer neue Verstrickungen führten und an ihre Stelle die Streitschlichtung oder die Verurteilung des Rechtsbrechers durch unabhängige Gerichte trat.

Jahrhunderte hindurch gehörte zur Souveränität der Staaten das *ius ad bellum*, das Recht zum Krieg, gerade auch die Vorbereitung des Angriffskrieges. Erst durch den 1928 geschlossenen Briand-Kellogg-Pakt wurde der Angriffskrieg geächtet, als die Vertragschließenden erklärten, »daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten«. Heute ist das Verbot des Krieges, abgesehen vom Verteidigungs- und Sanktionskrieg, in die UN-Satzung aufgenommen.

Gewiß hat es auch später Kriege gegeben, aber das Bewußtsein der Menschen war verändert. Selbst die Androhung der schwersten Strafen kann nicht Morde und Gewalttaten verhindern, und doch ist unerläßlich, daß die Rechtsgemeinschaft durch die Strafandrohung ihr Unwerturteil spricht. Wie lange hat es gedauert, bis die Religionsfreiheit anerkannt war und der Irrtum aufgegeben war, es gehöre zum Recht der Obrigkeit zu bestimmen, was der einzelne zu glauben oder nicht zu glauben habe.

Die Mobilisierung der öffentlichen Meinung gegen eine Mißachtung und Verletzung der Menschenrechte ist in unserer Zeit überdies leichter als irgendwann früher. Wir verfügen über ein immer dichter werdendes Informationssystem, so daß Verstöße gegen die elementaren Freiheiten der Menschen

kaum unbemerkt bleiben. Da es in absehbarer Zeit keine etwa unserem Bundesverfassungsgericht entsprechende internationale Zentralinstanz zur Überwachung der Menschenrechte geben wird, sollte der von der Bundesregierung seit Jahren gemachte Vorschlag, einen Hochkommissar für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen einzustellen, weiter verfolgt werden.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der letzten 25 Jahre zeigt, daß die normative Kraft der Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 nicht schwächer, sondern stärker geworden ist. Das in ihr aufgestellte Leitbild war der Wegweiser für mehrere nationale Verfassungen — auch der Grundrechtsteil des Grundgesetzes ist durch sie beeinflußt —, vor allem aber für wichtige internationale Abkommen: so die Menschenrechtskonvention der Europarat-Staaten, die Europäische Sozialcharta, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, das Abkommen über die politischen Rechte der Frau und die beiden Internationalen Pakte von 1966. Sie beweisen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht, wie Skeptiker befürchteten, politische Lyrik, sentimentale Attrappe oder »ein moralisches Kapitel aus des Thomas Morus Utopia« gewesen ist.

Erstaunlich bleibt, daß sich so viel Staaten unterschiedlichster Gesellschaftsstruktur und zivilisatorischer Entwicklung mit oft gegensätzlichen politischen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Auffassungen auf eine gemeinsame Proklamation geeinigt haben. Vielleicht war der 10. Dezember 1948 sogar der Höhepunkt in der bisherigen Geschichte der Vereinten Nationen, als die in der UN zusammengeschlossenen Staaten erklärten, was ihrer Ansicht nach erforderlich ist, um die Würde des Menschen zu sichern. Ohne Polemik und politische Effekthascherei klingt durch die ganze Erklärung das, was letztlich den Vereinten Nationen ihren Sinn gibt: menschliche Sehnsucht nach Gerechtigkeit und Freiheit, die Voraussetzungen des allgemeinen Friedens sind.

Zum VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte

BERNHARD GRASSHOF

Am 17. Dezember 1973 sind die Ratifikationsurkunden der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (nachstehend als Pakt oder Zivilpakt bezeichnet) und zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (nachfolgend als Sozialpakt bezeichnet) bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden. Mit diesen Ratifizierungen hat die Bundesrepublik Deutschland einen wichtigen Beitrag zum 25. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 geleistet. Wenngleich die beiden Pakte völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten sind, wird doch die jetzt erfolgte Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland Anlaß zu vermehrten Erörterungen über ihr Wesen und ihre Bedeutung geben.

Die innere Verwandtschaft des Zivilpaktes mit der im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹ (nachstehend als MRK bezeichnet), die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbare, vor Gerichten einklagbare Rechte von Einzelpersonen begründet hat, sichert dabei gerade dem Zivilpakt besondere Aufmerksamkeit.

A. Vorbereitung der Ratifizierung

Ein Vergleich des Zivilpaktes mit der MRK und ihren Zusatzprotokollen² zeigt, daß er Verpflichtungen enthält, die zum Teil hinter den europäischen Regelungen zurückbleiben (z. B. bezüglich der Anwendbarkeit im Ausland, des Rechts

auf Achtung des Eigentums, des Verbots von Kollektivausweisungen), zum Teil über diese hinausgehen (z. B. bezüglich der Selbstbestimmung, der Gefangenenbehandlung, des Rechts auf zweite Instanz, des Verbots der Kriegspropaganda, der Gleichheit vor dem Gesetz), die zum überwiegenden Teil aber gleiche Gebiete wie die MRK betreffen, jedoch unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen. Zu diesem, sich aus der Vorgeschichte des Zivilpaktes³ und der MRK⁴ erklärenden Überschneidungen materiellrechtlicher Bestimmungen treten noch — nachstehend in Abschnitt C erwähnte — Überlagerungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die jeweiligen Rechtssysteme. Da eine Ratifizierung des Paktes ohne Klärung der sich hieraus ergebenden Probleme im europäischen Bereich nicht möglich war, beauftragte das Ministerkomitee des Europarates — auf Veranlassung der im Sachverständigenausschuß für Menschenrechtsfragen vertretenen Mitgliedstaaten des Europarats einschließlich der Bundesrepublik — im Oktober 1967 diesen Ausschuß mit den notwendigen Prüfungen. Im Frühjahr 1970 erstattete dieser Ausschuß einen ausführlichen Bericht über die aus der Koexistenz der beiden Übereinkommen und aus den Unterschieden zwischen den garantierten Rechten folgenden Probleme⁵. Zu den verfahrensmäßigen Problemen, die durch das Nebeneinander zweier Kontrollsysteme entstehen, nahm das Ministerkomitee des Europarates durch die von den Ministerdelegierten am 15. Mai 1970 angenommene Resolution (70)17 Stellung. Darin wurde — unter Bezugnahme auf Art. 33 der VN-Charta — die Erwartung ausgesprochen, daß bis zu einer endgültigen Klärung der Auslegung von Art. 62 MRK diejenigen

Vertragsstaaten dieser Konvention, die zugleich mit der Abgabe einer Erklärung nach Art. 41 des Zivilpaktes das Staatenbeschwerdeverfahren anerkennen, jedenfalls dann dem Staatenbeschwerdeverfahren nach der MRK den Vorzug geben, wenn sich die Staatenbeschwerde gegen einen anderen Vertragsstaat der MRK richtet und die Grundrechte, deren Verletzung Gegenstand des Verfahrens ist, sowohl vom Pakt als auch von der MRK garantiert sind. Das damit zum Ausdruck gebrachte Gentleman-Agreement wurde seinerzeit und wird auch heute von den Regierungen als ausreichende Kollisionsregelung angesehen. Dänemark, Norwegen und Schweden, die als Mitgliedstaaten des Europarates und Vertragsstaaten der MRK bisher Erklärungen nach Art. 41 des Paktes abgegeben haben, haben hierbei keine Vorbehalte gemacht⁶.

Die weiteren Klärungen des Einflusses des Paktes auf das innerstaatliche Rechtssystem der Bundesrepublik und der Frage, in welchem Umfang Vorbehalte einzulegen seien, nahmen angesichts des umfassenden Übereinkommens erhebliche Zeit in Anspruch. Nachdem auf Vorlage des federführenden Bundesministeriums der Justiz das Bundeskabinett am 10. April 1973 dem Gesetzentwurf zugestimmt hatte, wurde der Entwurf am 13. April 1973 dem Bundesrat zugeleitet, wo er als Bundesrats-Drucksache 304/73 dem Rechtsausschuß (federführend) und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (mitberatend) übermittelt wurde. Auf der 396. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 1973 fand eine eingehende Erörterung des Grundproblems des Paktes statt. Sie führte zu dem Vorschlag des Ausschusses, in Art. 1 Satz 1 des Vertragsgesetzes die Nummern 3 und 4 anzufügen und damit weitere Vorbehalte in das Vertragsgesetz zu übernehmen. Der Familienausschuß beschloß nach kurzer Beratung am 10. Mai 1973, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Am 25. Mai 1973 beschloß der Bundesrat auf seiner 394. Sitzung eine der Empfehlung des Rechtsausschusses entsprechende Stellungnahme⁷.

Nach der Entscheidung des Bundeskabinetts am 1. Juni 1973 über die Gegenüberstellung der Bundesregierung und Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Deutschen Bundestages überwies der Bundestag den Gesetzentwurf (nunmehr Bundestags-Drucksache 7/660) in erster Lesung⁸ am 7. Juni 1973 an den Rechtsausschuß (federführend) sowie an den Innenausschuß und an den Auswärtigen Ausschluß. Der Rechtsausschuß des Bundestages beschloß nach Beratungen am 3. und 17. Oktober 1973 die Übernahme des Ergänzungsantrages des Bundesrates zum Vertragsgesetz sowie eine Empfehlung an die Bundesregierung, die sich auf die weitere Förderung des Schutzes der Menschenrechte bezieht⁹. Der Innenausschuß hatte bereits am 19. September 1973 eine Billigung des Gesetzentwurfes empfohlen; der Auswärtige Ausschluß beschloß im gleichen Sinne am 17. Oktober 1973. Am folgenden Tage nahm der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung sowie die zuvor erwähnte Entschließung an¹⁰. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 9. November 1973 gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zu. Am 20. November 1973 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet¹¹. Bei der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde am 17. Dezember 1973 wurden gleichzeitig die im Vertragsgesetz bezeichneten Vorbehalte eingelegt und Erklärungen über die Einbeziehung von Berlin (West) abgegeben.

Zu dem Pakt haben bisher die folgenden 26 Staaten Ratifikations- und Beitrittsurkunden (letztere mit B gekennzeichnet) hinterlegt: Costa Rica (29. 11. 68), Ecuador (6. 3. 69), Tunesien (18. 3. 69), Zypern (2. 4. 69), Syrien (21. 4. 69, B), Kolumbien (29. 10. 69), Uruguay (1. 4. 70), Bulgarien (21. 9. 70), Libyen (21. 5. 70, B), Irak (25. 1. 71), Jugoslawien (2. 6. 71), Madagaskar (21. 6. 71), Schweden (6. 12. 71), Dänemark (6. 1. 72), Chile (10. 2. 72), Kenia (1. 5. 72), Norwegen (13. 9. 72), Libanon (3. 11.

72, B), Barbados (5. 1. 73), UdSSR (16. 10. 73), DDR (8. 11. 73), Ukraine (12. 11. 73), Weißrußland (12. 11. 73), Mauritius (12. 12. 73, B), Bundesrepublik Deutschland (17. 12. 73), Ungarn (17. 1. 74).

Von der Möglichkeit, bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde Vorbehalte gegenüber bestimmten Artikeln des Paktes zu erklären, haben nur wenige Staaten Gebrauch gemacht: Dänemark zu Art. 10 Abs. 3 Satz 2, Art. 14 Abs. 1, 5 und 7, Art. 20 Abs. 1; Norwegen zu Art. 6 Abs. 4, Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3, Art. 14 Abs. 5 und 7, Art. 20 Abs. 1; Schweden zu Art. 10 Abs. 3, Art. 14 Abs. 7, Art. 20 Abs. 1; Barbados zu Art. 14 Abs. 3 Buchstabe d. Vorbehalte und Erklärungen vornehmlich politischer Natur, z. B. mit Bezug auf Art. 48 (Wiener Formel) oder auf Israel, sind von folgenden Staaten abgegeben worden: Bulgarien, Irak, Libyen, Zypern, UdSSR, Syrien.

Das von der Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnete Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹² ist von den folgenden zehn Staaten ratifiziert worden: Costa Rica (29. 11. 68), Ecuador (6. 3. 69), Kolumbien (29. 10. 69), Uruguay (1. 4. 70), Madagaskar (21. 6. 71), Schweden (6. 12. 71), Dänemark (6. 1. 72), Norwegen (13. 9. 72), Barbados (5. 1. 73), Mauritius (12. 12. 73, B).

Ferner ist das Fakultativprotokoll von folgenden 10 Staaten unterzeichnet worden: Chile, China (Taiwan), El Salvador, Finnland, Honduras, Jamaica, Niederlande, Philippinen, Senegal und Zypern.

Erklärungen nach Art. 41 des Paktes sind bisher nur von Dänemark (für die Dauer von 2 Jahren), Norwegen und Schweden abgegeben worden.

B. Umfang der Geltung in der Bundesrepublik Deutschland

I. Zeitlicher, personeller und sachlicher Geltungsbereich

a) Der Pakt tritt nach seinem Art. 49 drei Monate nach Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde völkerrechtlich in Kraft. Da bisher 26 Urkunden hinterlegt wurden, ist die Voraussetzung hierfür noch nicht gegeben.

Das Fakultativprotokoll ist ein selbständiger völkerrechtlicher ratifikationsbedürftiger Vertrag, der nach seinem Art. 9 jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Paktes in Kraft treten kann. Andererseits setzt das Fakultativprotokoll für sein Inkrafttreten nur die Hinterlegung von 10 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden voraus. Zehn Urkunden sind bereits hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll bisher aus den in der Denkschrift¹³ aufgeführten Gründen weder ratifiziert noch unterzeichnet.

Für den räumlichen Geltungsbereich¹⁴ gelten keine Besonderheiten. Das Fehlen einer dem Art. 63 MRK entsprechenden Bestimmung schließt die Abgabe von Erklärungen der Vertragsstaaten über die Einbeziehung besonderer (z. B. überseeischer) Gebiete nicht aus. Der Pakt wird nach seinem Art. 2 völkerrechtlich für die Gebiete der Vertragsstaaten gelten.

b) In personeller Hinsicht gilt der Pakt grundsätzlich für In- und Ausländer; nur die Art. 13 und 25 beschränken das Recht auf Schutz vor Ausweisung und das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und an freien Wahlen auf Ausländer bzw. eigene Staatsbürger. Anders als nach Art. 1 MRK ist der personelle Anwendungsbereich in Art. 2 Abs. 1 des Paktes auf diejenigen Personen beschränkt, die sich im Gebiete des Vertragsstaates befinden. Auslandsdeutsche sind damit als Adressaten des Paktes ausgeschlossen¹⁵, wobei offen bleibt, inwieweit ein vorübergehender Aufenthalt im eigenen Hoheitsgebiet zur Wiederherstellung der Rechte nach dem Pakt ausreicht. Gruppenrechte sind im Pakt nicht enthalten; auch Art. 27, der sich auf Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten bezieht, sieht ledig-

lich die Gewährleistung bestehender Rechte an einzelne Personen, nicht aber für die Gruppe als solche vor. Juristische Personen sind vom Beschwerderecht nach Art. 1 des Fakultativprotokolls ausgeschlossen.

c) Für den sachlichen Geltungsbereich sind auch die von den einzelnen Vertragsstaaten eingelegten völkerrechtlichen Vorbehalte und eventuelle Widersprüche anderer Staaten gegen derartige Vorbehalte maßgebend; sie werden ebenso wie die Zahl der Vertragsstaaten bekanntgemacht¹⁴.

II. Unmittelbare Anwendbarkeit

Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen geht das Recht der Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit aus, völkerrechtliche Verträge durch einfaches formularmäßiges Vertragsgesetz über die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem jeweiligen Vertrag in der Weise innerstaatlich in Kraft zu setzen, daß Einzelpersonen unmittelbare, vor Gerichten einklagbare Rechte oder Pflichten erhalten¹⁶. So wird z. B. die unmittelbare Wirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention von der deutschen Rechtsprechung allgemein anerkannt¹⁷. Dabei wird die Frage, ob und inwieweit ein Vertrag unmittelbar anwendbar ist oder self-executing-Charakter besitzt, in Auslegung des Vertrages unter Anwendung der gewöhnlichen Auslegungsregeln und unter Berücksichtigung des Kriteriums beantwortet, ob die betreffende Bestimmung des Vertrages so formuliert ist, daß sie unmittelbarer innerstaatlicher Anwendung fähig ist und keiner weiteren Auslegung oder sonstigen staatlichen Maßnahme zur weiteren Durchführung bedarf¹⁸. Diese Beurteilung wird von den Gerichten vorgenommen. Im Vertragsgesetz selbst findet sich eine Stellungnahme regelmäßig nur dann, wenn den Vertragsstaaten im Vertrag selbst eine ausdrückliche Wahlmöglichkeit eingeräumt ist, zu der Stellung genommen werden muß¹⁹.

Für die Beurteilung der Frage, ob die materiellen Bestimmungen des Zivilpaktes als »self-executing« anzusehen sind oder ob der Pakt lediglich Staatenverpflichtungen begründet, läßt sich aus dem Vertragsgesetz kein Anhaltspunkt für die eine oder andere Auslegung entnehmen. Insbesondere kann aus der in Art. 1 des Vertragsgesetzes verwendeten Formulierung »wird derart angewandt« nicht auf eine unmittelbare innerstaatliche Geltung geschlossen werden, da hier auf die

völkerrechtliche und nicht auf die innerstaatliche Anwendbarkeit abgestellt ist, was sich aus den sich auf völkerrechtliche Verpflichtungen beziehenden Wendungen in den Abs. 3 und 4 »... werden muß« und »... bleiben kann« entnehmen läßt. Die Frage wird deshalb nach dem Wortlaut und dem Sinn dieser Bestimmungen zu beantworten sein.

Bei Berücksichtigung des Wortlauts fällt auf, daß zahlreiche Bestimmungen des Paktes sowohl in materieller Hinsicht als auch in der Formulierung der Rechtsgarantie nahezu gleichlautende Regelungen wie die MRK enthalten²⁰. Dabei besteht in vielen Fällen die einzige Abweichung darin, daß im englischen Wortlaut die Form »shall« verwendet wurde (z. B. in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Paktes); diese Abweichung findet sich jedoch nicht immer im französischen Wortlaut und wurde auch in der mit Österreich und der Schweiz abgestimmten deutschen Übersetzung nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Einige Bestimmungen, wie z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 (Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) und Art. 12 Abs. 1 und 2 (Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen; jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen) stimmen sogar wörtlich mit den entsprechenden Bestimmungen der MRK (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 MRK, Art. 2 Abs. 1 und 2 des 4. Zusatzprotokolls zur MRK) überein. Diese Ähnlichkeiten in der Formulierung legen die Folgerung nahe, daß die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Bestimmungen nicht anders als bei den entsprechenden MRK-Bestimmungen zu beurteilen ist.

Andererseits ist aus der Formulierung des Art. 2 Abs. 2 (Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, ... die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, ... um den ... Rechten Wirksamkeit zu verleihen) und aus der in Art. 40 niedergelegten Staatenverpflichtung zu Berichten über die zur Verwirklichung der Rechte getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte auf einen abweichenden Sinn des Paktes geschlossen worden: Der Pakt müsse nicht notwendigerweise unmittelbare Wirkungen für die innerstaatliche Rechtsordnung haben, sondern solle lediglich Staatenverpflichtungen begründen, die ohne bestimmte Zeitbegrenzung durch innerstaatliche Gesetze erfüllt werden könnten²¹.

Der 25. Wiederkehr des Tages der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1973 in den Vereinten Nationen feierlich gedacht. Begleitet von Ansprachen begann an diesem Tag das von der Generalversammlung beschlossene »Jahrzehnt zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung«. Es sieht ein umfangreiches Programm vor, zu dessen Durchführung alle Staaten und Organisationen aufgerufen sind. Der Präsident der Generalversammlung, Leopoldo Benites, Ecuador, vergab sechs Preise für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderen an U Thant, den dritten Generalsekretär der Vereinten Nationen und jetzigen Präsidenten des Weltverbandes der UN-Gesellschaften (WFUNA), dessen deutscher Zweig die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist. — Das Bild zeigt die Hauptveranstaltung im Saal des Treuhandrates am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York.



Die Sachverständigen des Europarates haben sich in ihrem oben zu A. erwähnten Bericht darauf beschränkt, beide Auslegungen des Paktes für möglich zu erklären²². Sie haben dabei Äußerungen in einer anlässlich der Teheraner Menschenrechtskonferenz 1968 vorgelegten Studie des VN-Generalsekretärs über die im Rahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Menschenrechte getroffenen Maßnahmen²³, wonach die Verpflichtungen des Zivilpaktes im Gegensatz zu denjenigen des Sozialpaktes (Art. 2 Abs. 1) unmittelbar nach der Ratifizierung zur Ausführung kommen sollen, als Unterstützung der These vom self-executing-Charakter des Zivilpaktes verstanden. Möglicherweise lassen sich diese Äußerungen, ebenso wie der im Sachverständigenbericht ebenfalls zitierte Bericht des ILO-Generaldirektors, aber auch lediglich dahin verstehen, daß der für die Durchführung der Rechte gewährte Zeitraum beim Zivilpakt sehr kurz, beim Sozialpakt länger ist und daß damit zur Frage des self-executing-Charakters nichts gesagt werden sollte.

Für eine derartige Irrelevanz der unterschiedlichen Formulierungen in Art. 2 Abs. 2 des Zivilpaktes und in Art. 2 Abs. 1 des Sozialpaktes für die self-executing-Frage spricht auch die Vorgeschichte. Wie sich aus den Materialien ergibt²⁴, ist seinerzeit der Vorschlag unterbreitet worden, wegen der Möglichkeit einer unmittelbaren Anwendung von Vertragsbestimmungen in mehreren Staaten und zur Vermeidung einer daraus folgenden unterschiedlichen Geltung des Paktes in den Vertragsstaaten eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Bestimmungen des Paktes nicht per se als innerstaatliches Recht wirksam werden sollen. Dieser Antrag ist mit der Begründung verworfen worden, daß damit ein zu vermeidender Eingriff in die verfassungsmäßigen Besonderheiten der Einzelstaaten verbunden sei. Hieraus folgt, daß aus der Formulierung der jeweiligen Art. 2 der beiden Pakte keine Schlüsse auf die innerstaatliche Geltung des Zivilpaktes gezogen werden können und daß die Formulierungen dieser Artikel lediglich für die völkerrechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen der Vertragsstaaten untereinander von Bedeutung sind. Es besteht kein Anlaß für die Annahme, daß die in diesem Zusammenhang weniger bedeutsame Bestimmung des Art. 40 eine weitergehende Wirkung in bezug auf die Frage der innerstaatlichen Anwendbarkeit haben sollte. Es bleibt deshalb nur die Frage, ob die Art. 2 Abs. 2 und 40 des Paktes die übrigen aus dem Pakt fließenden materiellen Pflichten für den internationalen Bereich in einer derart eindeutigen Weise einschränken wollten, daß trotz des strengen Wortlautes der materiellen Bestimmungen ein self-executing-Charakter vom Standpunkt des innerstaatlichen Rechtes ausgeschlossen werden muß. In der Regierungsdenkschrift²⁵ ist diese Frage offengelassen worden, da sie, wie bereits vermerkt, in erster Linie von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden muß. Anders als beispielsweise in Ländern des angelsächsischen Rechtskreises sind die Gerichte dabei nicht an Rechtsauffassungen der Regierung in Fragen der auswärtigen Beziehungen gebunden. Bei aller Zweifelhaftigkeit des Verhältnisses der Art. 2 und 40 zu den übrigen Bestimmungen des Teils III des Zivilpaktes sprechen zwei Argumente für die unmittelbare Anwendungsfähigkeit der materiellen Paktbestimmungen. Das eine Argument besteht darin, daß die in Art. 2 Abs. 2 des Zivilpaktes vorgesehenen Maßnahmen zur Durchsetzung des Paktes trotz der umständlichen Formulierungen und einschränkenden Bezugnahmen auf die innerstaatlichen verfassungsmäßigen Verfahren immer noch wesentlich effektiver und bestimmter erscheinen als diejenigen Maßnahmen, die zur Durchsetzung des Sozialpaktes nach dessen Art. 2 Abs. 1 »nach und nach« zu treffen sind. Aus diesem Unterschied in der Zeitplanung und Effektivität der beiden Pakte ist zu folgern, daß Art. 2 Abs. 2 des Zivilpaktes nicht mit gleicher Sicherheit als Beweis für den bloßen Verpflichtungscharakter

dieses Paktes angeführt werden kann, wie das der Fall wäre, wenn Art. 2 Abs. 1 des Sozialpaktes nicht gegenüber stände. Das zweite Argument besteht darin, daß es sich bei den Art. 2 und 40 um Bestimmungen zur Durchführung des Zivilpaktes handelt, die, soweit sie wegen ihres besonderen Standortes in besonderen Teilen des Paktes überhaupt zur Auslegung der materiellen Bestimmungen herangezogen werden können, wegen dieser Zielrichtung jedenfalls nicht als Einschränkung der Wirksamkeit der materiellrechtlichen Bestimmungen in Teil III des Vertrages ausgelegt werden können. Die Frage, ob sich aus den Art. 2 und 40 des Paktes auf einen lediglich verpflichtenden Charakter der im Teil III des Paktes vorgesehenen Grundrechte schließen läßt, wird deshalb trotz aller Zweifelhaftigkeit wohl eher zu verneinen sein²⁶. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß mehrere materielle Paktbestimmungen in eine Form gefaßt sind, die zweifelsfrei auf die Notwendigkeit weiterer Ausführungsgesetze hinweist und deshalb eine unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit ausschließt; hierunter fällt Art. 23 Abs. 4, wohl aber auch Art. 20.

Bisweilen wird den Bestimmungen des Zivilpaktes bereits jetzt der Charakter des Völkergewohnheitsrechtes zugesprochen²⁷. Für diese Auffassung besteht zur Zeit noch keine hinreichende Grundlage.

III. Vorbehalte

1. Bezeichnung im Vertragsgesetz

Vorbehalte sind in Ermangelung ausdrücklicher diesbezüglicher Paktbestimmungen nach Maßgabe des Art. 19 des Internationalen Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht völkerrechtlicher Verträge, dessen Inhalt wohl auch als allgemeine Regeln des Völkerrechts angesehen werden kann, zulässig und sind auch eingelegt worden. Völkerrechtliche Vorbehalte haben die Wirkung, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Vertrages gegenüber anderen Vertragsstaaten, die den Vorbehalt (ausdrücklich oder stillschweigend) annehmen, im Umfang des Vorbehaltes verändert wird. Einwendungen anderer Vertragsstaaten gegen Vorbehalte bewirken, daß die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, im Verhältnis zu dem die Einwendung erhebenden Staat nicht gelten, es sei denn, es ist klar zum Ausdruck gebracht, daß der gesamte Vertrag wegen dieses Vorbehaltes nicht in Kraft treten soll. Hieraus ergibt sich, daß Vorbehalte ebenso wie Einwendungen und Kündigungen in erster Linie von völkerrechtlicher Erheblichkeit sind. Die Beschränkung des Umfanges der innerstaatlichen Geltung des Vertrages folgt unmittelbar aus der völkerrechtlichen Einlegung des Vorbehaltes oder einer entsprechenden Einwendung, da sich das Vertragsgesetz, sowohl nach der Transformationstheorie als auch nach der Vollzugstheorie, nur auf die jeweils völkerrechtlich geltende, innerhalb fester Grenzen variable Fassung des Vertrages bezieht.

Die Frage, ob und inwieweit Vorbehalte in Vertragsgesetzen aufzunehmen sind, ist jedoch umstritten. In früheren Jahren hat die Bundesregierung regelmäßig Vorbehalte nicht in das Zustimmungsgesetz aufgenommen, sondern sich auf entsprechende Unterrichtungen der gesetzgebenden Körperschaften in der Denkschrift beschränkt. Ausnahmen von dieser Praxis sind von der Bundesregierung bisher und so auch im Vertragsgesetz zum Zivilpakt nur mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles vorgeschlagen worden. So erschien es u. a. aus Gründen der Klarheit und besseren Übersichtlichkeit zweckmäßig, eine Aufnahme der in Art. 1 Nr. 1 und 2 des Vertragsgesetzes genannten Vorbehalte in das Gesetz vorzusehen, weil es sich insoweit um Abweichungen des geltenden Rechtes vom Pakt handelt. Die vom Bundesrat geäußerte und vom Bundestag geteilte Auffassung, daß alle Vorbehalte im Gesetz aufgeführt werden müßten, hat nun zur Folge, daß das Gesetz wieder geändert werden müßte,

falls die mit den übrigen Vorbehalten abgesicherten Reformvorhaben, die nachstehend im einzelnen dargestellt sind, entweder gar nicht oder in anderer und paktkonformer Weise durchgeführt werden. Darüber hinaus müßte bei folgerichtiger Durchführung dieser Auffassung zu jedem Vorbehalt, der von anderen Staaten eingelegt worden ist oder noch eingelegt wird, eine Gesetzesvorlage mit dem Ziel der Zustimmung zur Annahme dieses Vorbehaltes durch die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet werden²⁸.

2. Politische Betätigung von Ausländern (Art. 1 Nr. 1 des Vertragsgesetzes)

Der Einlegung eines Vorbehaltes gegen die Art. 19, 21 und 22 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Paktes ist nach eingehenden Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren zugestimmt worden, um einer möglichen Diskrepanz zwischen dem Pakt und dem geltenden Recht, insbesondere dem Art. 6 des Ausländergesetzes, vorzubeugen.

Entsprechend seinem universellen Geltungsanspruch auch in personeller Hinsicht garantiert der Pakt die in ihm bezeichneten Rechte auch allen Ausländern. Nach Art. 2 Abs. 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Rechte allen in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied der nationalen Herkunft oder des sonstigen Status zu gewährleisten. Hierunter fällt auch das Verbot der Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit²⁹. Die nach der Fertigstellung des Paktes in Erscheinung getretenen politischen Gewalttätigkeiten von Ausländern haben jedoch Zweifel entstehen lassen, inwieweit die im Pakt enthaltenen Garantien der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung auch für Ausländer mit den innerstaatlichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.

Die Formulierung des Vorbehaltes lehnt sich an die entsprechende Bestimmung des Art. 16 MRK an³⁰. Da es sich nicht nur um eine Interpretationserklärung, sondern um einen echten Vorbehalt handelt, bei dem lediglich zum Zwecke der Formulierung seines Umfanges Art. 16 erwähnt worden ist, widerspricht der Vorbehalt auch nicht dem Art. 60 MRK, wonach die Konvention nicht als Beschränkung anderer Grundrechte ausgelegt werden darf. Im Rahmen des parlamentarischen Zustimmungsverfahrens aufgetretene Überlegungen, das in Art. 19 Abs. 1 garantierte Recht auf unbeschränkte Meinungsfreiheit von dem Vorbehalt auszunehmen, sind mit Rücksicht auf die fließenden Grenzen zwischen der Meinungsfreiheit und den übrigen hier in Rede stehenden Rechten, insbesondere der Versammlungsfreiheit, nicht weiter verfolgt worden.

3. Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung (Art. 1 Nr. 2 des Vertragsgesetzes)

Auch der Vorbehalt gegen Art. 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes ist eingelegt worden, um einen Widerspruch des Paktes mit geltendem Recht zu verhindern. Während nach dem Pakt der Beschuldigte das Recht hat, bei der Hauptverhandlung persönlich anwesend zu sein, ist ihm dieses Recht nach § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO für die Revisionshauptverhandlung versagt, sofern er nicht auf freiem Fuße ist. Vielmehr steht es im Ermessen des Revisionsgerichtes, ob es dem Häftling die Anwesenheit gestatten will oder nicht. Es muß bezweifelt werden, ob bei der Abfassung des Art. 14 Abs. 3 Buchstabe d überhaupt an derartige Revisionsverhandlungen gedacht war, bei denen nur über die Rechtslage zu entscheiden ist und keine neuen Beweisaufnahmen zur Schuld- und Straffrage möglich sind, so daß es in aller Regel des persönlichen Eindruckes vom Angeklagten nicht bedarf; aus den Materialien sind entsprechende Hinweise nicht zu entnehmen. Andererseits würde ein Verzicht auf diese Einschränkung erhebliche Nachteile für das Revisionsverfahren mit sich bringen. In der Regel befinden sich die Revisionsgerichte nicht am Haftort des Angeklagten, so daß zeitraubende Häftlingstransporte not-

wendig würden. Die Rechte und Interessen des Beschuldigten sind durch das Recht auf Entsendung seines Wahlverteidigers (§ 350 Abs. 2 Satz 1 StPO) oder auf Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 350 Abs. 3 StPO) gewahrt, so daß eine wesentliche Beeinträchtigung der dem Angeklagten nach dem Pakt zugeordneten Rechte nicht eintritt.

4. Rechtsmittel bei Verurteilung nach Freispruch in erster Instanz (Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Vertragsgesetzes)

Anders als die vorerwähnten beiden Vorbehalte dienen die Vorbehalte gegen Art. 14 Abs. 5 nicht nur dazu, Widersprüche zwischen dem Pakt und geltendem Recht auszuschließen, sondern sie sollen in erster Linie Möglichkeiten für Reformvorhaben offen halten, die andernfalls wegen Widerspruchs zum Pakt nicht weiter verfolgt werden könnten. Dies gilt insbesondere für den Vorbehalt nach Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Vertragsgesetzes, wonach ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muß, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist. Ausschlaggebend für die Einlegung dieses Vorbehaltes waren die seinerzeit im Rahmen von Reformkommissionen angestellten Überlegungen zur Neugestaltung des Rechtsmittelsystems bei einem dreistufigen Gerichts Aufbau in Strafsachen, die u. a. auch dahin gingen, eine erweiterte Revision als grundsätzlich einziges Rechtsmittel gegen alle Urteile des Schöffengerichts, der Strafkammer und des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug zu geben. Dabei wollte man eine Regelung, der zufolge das Revisionsgericht auch nach einem Freispruch durch die Tatsacheninstanz erstmals eine Verurteilung aussprechen darf, nicht von vornherein durch den Pakt ausschließen lassen, da sie im Interesse einer möglichst weitgehenden Befugnis zur Durchentscheidung und damit zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wünschenswert sein könnte. Zwar hat die Rechtsprechung bereits nach der bestehenden Fassung des § 354 Abs. 1 StPO die Ersetzung eines freisprechenden Urteils durch ein verurteilendes Urteil in der Revisionsinstanz in Ausnahmefällen für zulässig erklärt³¹. Im Hinblick auf das Bestreben, Vorbehalte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wird jedoch davon ausgegangen werden dürfen, daß ohne die bezeichneten Reformgedanken ein Vorbehalt lediglich zur Ermöglichung derartiger in § 354 Abs. 1 StPO zugelassener Ausnahmefälle nicht eingelegt worden wäre, zumal von dieser Möglichkeit in der Praxis ohnehin weder vom Reichsgericht noch, soweit ersichtlich, vom Bundesgerichtshof Gebrauch gemacht worden ist.

Unabhängig vom Anlaß des Vorbehaltes ist auf die enge Fassung des Vorbehaltes hinzuweisen und darüber hinaus festzustellen, daß wegen der durch das Verfahren in der Vorinstanz sichergestellten umfassenden Sachverhaltsaufklärung der materielle Gehalt des Vorbehaltes geringfügig erscheint und jedenfalls den Grundgedanken des Art. 14 Abs. 5, der eine umfassende Rechtsmittelgarantie anstrebt, unberührt läßt. Auf Bußgeldvorschriften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz dürfte der Art. 14 Abs. 5 keine Anwendung finden, da die Bußgeldverfahren keine Straftaten im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben.

5. Recht auf zweite Instanz bei Bagatelldelikten (Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Vertragsgesetzes)

Der zweite Vorbehalt gegen Art. 14 Abs. 5, wonach bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muß, dient ausschließlich der Sicherung von Reformvorhaben auf dem Gebiet des Rechtsmittelrechtes, die bei der Abfassung des Vorbehaltes noch nicht abschließend durchdacht waren, aber möglicherweise darauf abzielen oder es jedenfalls nicht als undenkbar erscheinen lassen, unter gleichzeitiger Gewährleistung eines gründlichen Verfahrens bei Bagatelldelikten

mit geringen Straffolgen unter besonderen Voraussetzungen von einem Rechtsmittel abzusehen. Das geltende Recht entspricht insoweit dem Art. 14 Abs. 5 im vollen Umfange, da alle Strafsachen durch eine höhere Instanz überprüft werden können. Die außerordentlich enge Fassung auch dieses Vorbehaltes ist besonders hervorzuheben.

6. Anwendung des milderen Gesetzes (Art. 1 Nr. 4 des Vertragsgesetzes)

Dem Erfordernis des Art. 15 Abs. 1 Satz 3 nach Anwendung des mildesten Strafgesetzes wird durch § 2 Abs. 2 Satz 2 StGB in vollem Umfange entsprochen. Der gleichwohl eingelegte Vorbehalt ist deshalb ebenfalls durch Überlegungen im Zusammenhang mit künftigen Reformvorhaben auf dem Gebiet des materiellen Strafrechtes veranlaßt worden. Bei einer Reform der §§ 211 ff StGB wird nicht außer acht gelassen werden können, daß die Mordqualifikation der »niedrigen« Beweggründe (§ 211 Abs. 2 StGB) in der Literatur einhellig kritisiert wird. Sollte aus diesem Grunde diese Mordqualifikation entfallen, würden auf den Täter nur noch die Strafbestimmungen über Totschlag anwendbar sein, falls kein ausreichender Ersatz für diese Mordqualifikation gefunden wird. Dies würde aber Folgen für eine Verjährung der Straftaten haben, da die Verfolgung wegen Totschlages in 20 Jahren verjährt; bei vielen umfangreichen Straftaten aus früherer Zeit wäre demnach heute eine Verjährung eingetreten. Ein ausdrücklicher Ausschluß der Rückwirkung des milderen Gesetzes würde gegen Art. 15 Abs. 1 Satz 3 des Paktes verstoßen; eine Bestimmung, wonach es in derartigen Fällen bei der Verjährungsfrist für Mord verbleibt, würde jedenfalls dann gegen Art. 15 Abs. 1 Satz 3 verstoßen, wenn man die Frage der Verjährung als eine Frage der milderen oder strengerer »Strafe« ansieht. Da der hier eingelegte Vorbehalt ausschließlich dazu dienen soll, einen Ausweg aus diesem Problem offen zu halten, konnte er besonders eng gefaßt werden. Durch die Anknüpfung an das bisher geltende Recht wird insbesondere ausgeschlossen, daß in derartigen Fällen auf noch früheres, aber seither wieder abgeschafftes Recht zurückgegriffen werden kann, so daß der Gedanke des Art. 15 Abs. 1 Satz 3 zumindest für das zuletzt geltende Recht anwendbar bleibt.

C. Internationales Kontrollverfahren

Das im Pakt vorgesehene Kontrollverfahren, das durch ein obligatorisches Berichtssystem (Art. 40), ein fakultatives Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 41) und ein von der besonderen Ratifizierung des Fakultativprotokolls abhängiges Individualbeschwerdeverfahren sowie durch die Einsetzung eines besonderen Ausschusses für Menschenrechte (Art. 28) gekennzeichnet ist, bleibt an Effektivität erheblich hinter den in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zurück, da es als formalisiertes Konziationsverfahren auf eine von allen Vertragsparteien getragene gerichtsähnliche Prozedur mit förmlicher Entscheidung und regelmäßiger Veröffentlichung des Ergebnisses verzichtet³². Wie sich aus der Denkschrift zum Pakt ergibt, beabsichtigt die Bundesregierung, die Erklärung über die Anerkennung der Staatenbeschwerde nach Art. 41 des Paktes abzugeben. Dagegen ist das Fakultativprotokoll mit der Möglichkeit des Individualbeschwerdeverfahrens für Einzelpersonen, denen damit Völkerrechtsqualität zugesprochen werden soll, von der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nicht unterzeichnet worden. Die eingangs unter A bezeichnete, auf die Ratifizierung des Fakultativprotokolls bezügliche Entschließung des Bundestages⁹ wird von der Bundesregierung noch zu prüfen sein; der dort vorgeschlagene Beitritt wenigstens zum Schutze der nicht oder nicht in demselben Umfang in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte dürfte aber wegen der weitgehenden Überschneidung der jeweiligen Rechte problematisch sein. Das von den drei

skandinavischen Staaten eingeschlagene Verfahren, das Fakultativprotokoll unter Abgabe einer Erklärung entsprechend der auf der 189. Sitzung der Europarat-Ministerbeauftragten im Mai 1970 angenommenen Fassung zu ratifizieren, beseitigt nicht alle Bedenken bezüglich einer möglichen unterschiedlichen Auslegung derselben Rechte in Straßburg und New York, da sich diese Erklärung nur auf bereits in Straßburg anhängig gewordene Verfahren, nicht aber auch auf neue Verfahren bezieht.

D. Würdigung und Ausblick

Der Pakt läßt sich als Ausdruck eines Bedürfnisses der Zeit verstehen, neue Leitlinien für die zum Zusammenleben der explosionsmäßig gestiegenen Bevölkerungsmassen unentbehrlichen Rechtsnormen im Interesse guter sozialer Zustände zu finden, überkommene Rechtsnormen daran zu prüfen und entsprechend zu ändern. Bei dieser Betrachtung wird die Bedeutung des Paktes sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Bereich zu suchen sein.

Was die Auswirkungen des Paktes auf den innerstaatlichen Bereich der einzelnen Staaten anbelangt, so ist bei inoffiziellen Aussprachen über seine Bedeutung eine weit verbreitete Skepsis festzustellen. Der Hinweis auf die Ratifikation durch die wichtigsten Ostblockstaaten wird bisweilen damit abgetan, dies solle dort nur als neues Alibi dienen, an den inneren Verhältnissen werde sich doch nichts verändern. Eine Beurteilung der Bedeutung des Paktes für innerstaatliche Rechtsverhältnisse sollte jedoch nicht ausschließlich von den Verhältnissen in Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland ausgehen, wo dem Einzelnen bereits jetzt zum Teil noch weitergehende, unmittelbar vor Gerichten einklagbare Rechte durch die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention eingeräumt sind und wo diese Rechte durch Rechtsprechungsorgane mit umfassenden Zuständigkeiten sowie durch internationale Kontrollorgane in Gestalt der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte garantiert werden. Die im Pakt niedergelegten Menschenrechte, die hier insbesondere (aber nicht allein) als internationale Garantie vor zukünftigen Verschlechterungen der rechtsstaatlichen Verhältnisse zu werten sind, stellen sich in anderen Staaten als unmittelbare Herausforderung der staatlichen Verwaltungen dar, den übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nunmehr entsprechende innerstaatliche Reformen folgen zu lassen. Mit der Konkretisierung der allgemeinen und wenig verbindlichen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu speziellen, auf bestimmte Lebenssituationen des einzelnen unmittelbar zugeschnittenen verbindlichen Normen ist eine Entwicklung in Gang gebracht worden, die das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung unmittelbar anspricht und damit einen innerpolitischen Druck auf Veränderung paktwidriger Zustände auslösen muß, dem jedenfalls Staaten mit demokratischen Ambitionen auf die Dauer nicht widerstehen können.

Darüber hinaus ist zu erwarten, daß der Pakt nicht nur bei den zur Zeit anhängigen Rechtsreformen in den Staaten mit entwickelten Rechtssystemen Berücksichtigung findet, sondern daß er insbesondere in den zahlreichen erst in jüngerer Zeit unabhängig gewordenen Staaten als Grundlage und Leitlinie bei der Ausarbeitung eigener Rechtssysteme und Kodifikationen dienen wird. Die damit verbundene, zumindest teilweise Angleichung der verschiedenen Rechtssysteme läßt wichtige positive Auswirkungen auf das gegenseitige Verständnis der Völker für die Probleme des Nachbarn erhoffen und verleiht dem Pakt auch eine internationale Bedeutung, die sich vielleicht in späteren Zeiten als besonders wichtig darstellen wird.

Anmerkungen

¹ BGBl. 1952 II S. 685.

² Zusatzprotokoll Nr. 1, BGBl. 1956 II S. 1879; Zusatzprotokoll Nr. 4, BGBl. 1968 II S. 422.

- 3 Zur Vorgeschichte vgl. Soder, Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 1967 S. 167; Schwelb, Die Kodifikationsarbeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, ArchVR Bd. 8 (1959/60) S. 16 ff.; ders., Civil and Political Rights: The international measures of implementation, AJIL 62 (1968), 827 ff.
- 4 Vgl. Schwelb, The Influence of the Universal Declaration of Human Rights on International and National Law, Proceedings of the American Society of International Law 1959 S. 217; Partsch, Die Entstehung der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV 15 (1953/54), 631; Robertson, The United Nations Covenant on Civil and Political Rights and the European Convention on Human Rights, BYBIL 1968/69 (XLIII), 21.
- 5 Der Bericht ist in deutscher Übersetzung in der Bundestags-Drucksache 7/660 als Anlage I zur Denkschrift in deutscher Übersetzung abgedruckt, Europarats-Dokument H(70)7 vom 1. 8. 1970.
- 6 Bezüglich der Probleme, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Individualbeschwerderechten nach Art. 25 MRK einerseits und nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt andererseits ergeben, ist auf die von den Regierungen Dänemarks, Norwegens und Schwedens bei der Ratifizierung des Zivilpaktes übereinstimmend abgegebenen Erklärungen zu verweisen; sie lauten: »Die Regierung (Schwedens, Norwegens oder Dänemarks) geht dabei davon aus, daß die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolls dahin auszulegen sind, daß der in Art. 28 des Paktes vorgesehene Ausschuß Mitteilungen von Individualpersonen nicht prüfen darf, solange er sich nicht davon überzeugt hat, daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder geprüft worden ist.«
- 7 Drucksache 304/73 (Beschluß).
- 8 Wegen des Verlaufs der ersten Lesung wird auf den Stenographischen Bericht über die 39. Sitzung S. 2192 verwiesen.
- 9 Bundestags-Drucksache 7/1092: »Die Bundesregierung wird aufgefordert, 1. in den Vereinten Nationen weiterhin für die Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte einzutreten, 2. in den Vereinten Nationen sich darum zu bemühen, daß die Bundesrepublik Deutschland einen Sitz in dem auf Grund Art. 28 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zu errichtenden Ausschuß für Menschenrechte erhält, 3. im Interesse eines möglichst wirksamen Schutzes der Menschenrechte das Fakultativprotokoll mit dem Ziel der Unterzeichnung zu prüfen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1974 Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, ob nicht ein Beitritt wenigstens zum Schutz der Menschenrechte angezeigt erscheint, die nicht oder nicht in demselben Umfang von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 geschützt werden.«
- 10 Wegen des Inhaltes der Debatte wird auf den Stenographischen Bericht der 57. Sitzung S. 3245 verwiesen.
- 11 BGBl. 1973 II S. 1533; der Sozialpakt wurde am 28. November 1973 im BGBl. 1973 II S. 1569 verkündet.
- 12 Abdruck in der Bundestags-Drucksache 7/660 als Anlage II zur Denkschrift; weiterer Abdruck in dieser Ausgabe S. 20.
- 13 Bundestags-Drucksache 7/660 S. 41.
- 14 Die Vertragsstaaten werden jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und übersichtlich in dem als Beilage zum Bundesgesetzblatt II jährlich herausgegebenen Fundstellennachweis B zusammengestellt; die Geltung des Paktes für Berlin (West) ist durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sichergestellt; das Berliner Übernahmegesetz ist in Kürze zu erwarten.
- 15 Vgl. Schwelb, aaO, in AJIL 62 (1968), 827, 863.
- 16 BVerfGE 6, 290 (295).
- 17 BGH Z 45, 46; OLG Stuttgart NJW 74, 284 (285); vgl. auch Guradze, Die Europäische Menschenrechtskonvention 1968 Art. 1 Anm. 2; BVerfGE 6, 389 (440); Beyer zu BVerfG NJW 1956, 1376; andere Staaten legen die MRK anders aus und erblicken darin lediglich Staatenverpflichtungen, die erst auf Grund besonderer und weiterer Gesetze Rechte und Pflichten von Einzelpersonen erzeugen können.
- 18 Rusotto, L'Application des Traités Self-Executing en Droit Américain 1969; AJIL (65) 1971, 662; Riesenfeld, The Doctrine of Self-Executing Treaties and GATT: AJIL 65 (1971), 548; Oppenheim-Lauterpacht, International Law 1955 Vol. I § 520 mit weiteren Nachweisen.
- 19 Vgl. Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen, BGBl. 1972 II S. 653.
- 20 Insbesondere die Artikel des Paktes 6 Abs. 1, 7, 8, 11, 14, 15, 18, 19 im Vergleich zu den Artikeln der MRK 3, 4, 6, 7, 9, 10 und Art. 1 des 4. Zusatzprotokolls zur MRK.
- 21 U. a. Robertson, aaO, S. 25 f.
- 22 Bundestags-Drucksache 7/660 S. 49.
- 23 Dokument A/CONF. 32/5 vom 20. 6. 1967, S. 32 Nr. 62: »As was stated in this respect, the obligations undertaken by the Covenant on Civil and Political Rights are, by and large, meant to be implemented immediately upon ratification; and the rights set forth in the Covenant on Economic, Social and Cultural Rights are to be implemented progressively.« Eine deutsche Übersetzung findet sich in der Denkschrift, Bundestags-Drucksache 7/660 S. 48.
- 24 Annotation des UN-Generalsekretariats vom 1. 7. 1955, Dokument A/2929 S. 51.
- 25 Bundestags-Drucksache 7/660 S. 29.
- 26 So auch Schwelb, aaO, AJIL 62 (1968), 840 ff. unter eingehender Prüfung der Entstehungsgeschichte des Art. 40 des Zivilpaktes; desgl. Soder, Das Bonner Grundgesetz und die Menschenrechtskonventionen der UN, Vereinte Nationen 1968 S. 45, 70, 116.
- 27 Sohn, The Development of the Charter of the United Nations: The Present State, in: International Law Association 1873—1973, The Present State of International Law, 1973 S. 38 ff., 55.
- 28 Vgl. Partsch, Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, 1964 S. 91.
- 29 Vgl. für den entsprechenden Artikel 14 MRK Guradze, aaO, Art. 14 Anm. 15.
- 30 Wortlaut: »Keine der Bestimmungen der Art. 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.«
- § 6 Abs. 2 des Ausländergesetzes lautet: »Die politische Betätigung von Ausländern kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.«
- 31 BGH, NJW 1953, 1838; OLG Hamburg, NJW 1962, 754.
- 32 Humphrey, The International Law of Human Rights in the Middle Twentieth Century, in: International Law Association 1873—1973, The Present State of International Law S. 75; Bertram, Der »VN-Ausschuß« und die »Europäische Kommission« für Menschenrechte, Vereinte Nationen 1973, 187; Schwelb, AJIL 62 (1968) 827, 864, 868; Ermacora, Zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 1968, 133; Schwelb, Die Menschenrechtsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: Vereinte Nationen 1973, 180; ders., The Law of Treaties and Human Rights, ArchVR Bd. 16 (1973) S. 1 ff.; ders., The International Court of Justice and the Human Rights Clauses of the Charter, AJIL 66 (1972), 337; Eissen, Convention européenne des Droits de l'Homme et Pacte des Nations Unies relatif aux droits civils et politiques: problèmes de »coexistence«, ZaöRV 1970, 238 ff.; Khol, Zwischen Staat und Weltstaat, 1969 S. 173 ff.; die wichtigsten Übereinkommen und andere Dokumente über Menschenrechtsfragen sind in deutscher Übersetzung neuerdings zusammengestellt in »Der internationale Schutz der Menschenrechte. Völkerrechtliche Übereinkommen und andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates in deutscher Übersetzung«, herausgegeben von Wilh. Bertram, Köln, Bundesanzeiger 1973.

Zum VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

DR. RUDOLF ECHTERHOLTER

Die Aufnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Grundrechtsteil von Verfassungen bereitet im allgemeinen besondere Schwierigkeiten, soweit solche Rechte nicht schon in den klassischen Freiheitsrechten enthalten sind. Dies hängt damit zusammen, daß in den freiheitlichen Demokratien zwar über die Freiheitsrechte unter den sie tragenden Kräften weitgehend Übereinstimmung besteht, die Einschätzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aber doch je nach den politischen Grundüberzeugungen sehr verschieden ist.

Umso bemerkenswerter ist es, daß die Vereinten Nationen, deren Mitgliedstaaten nicht nur eigenständige Traditionen, sondern auch ganz verschiedene politische und soziale Systeme und einen erheblich voneinander abweichenden Entwicklungsstand haben, sich erfolgreich dieser Aufgabe angenommen haben. Sie haben einen rechtlich verbindlichen Katalog

wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte geschaffen — in einem internationalen Pakt, der gleichwertig neben den über bürgerliche und politische Rechte tritt.

Entstehungsgeschichte des Paktes

Bereits die Charta der Vereinten Nationen macht deutlich, daß dort die Menschenrechte nicht in einem engen Sinne verstanden werden, der nur die klassischen Freiheitsrechte umfaßt: der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), dessen Mitglied auch die Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen geworden ist, hat weitgehende Zuständigkeiten im Bereich der Menschenrechte. Er kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern. In diesem Bereich hat sich bereits eine intensive Berichterstattung über den Stand der

Menschenrechte in den einzelnen Staaten entwickelt. Darüber hinaus kann der ECOSOC in diesem Zuständigkeitsbereich Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verabschiedung vorlegen. Von dieser Befugnis hat der ECOSOC auch bei dem hier zu behandelnden Pakt Gebrauch gemacht.

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vor 25 Jahren, im Dezember 1948, verabschiedet wurde, enthielt auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: das Recht auf soziale Sicherheit, auf Arbeit, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Lohngleichheit, auf Erholung und Freizeit, auf soziale Betreuung, auf Bildung und Ausbildung, auf Teilhabe am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt sowie auf Sicherung der gewerkschaftlichen Rechte.

In den folgenden Jahren gingen die Bemühungen dahin, auch für diesen Bereich der Menschenrechte einen rechtlich verbindlichen Text auszuarbeiten, vor allem, nachdem die Generalversammlung im Jahre 1950 die Aufnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in einen solchen Pakt forderte. Schon bald kam man zu der Einsicht, daß man diese Rechte nicht zusammen mit den bürgerlichen und politischen Rechten behandeln, sondern sie in einem eigenen Pakt zusammenfassen sollte. So kam es im Jahre 1954 zu einem Entwurf der Menschenrechtskommission des ECOSOC. Zwölf Jahre später schloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die sich alsdann mit dem Entwurf befaßte, ihre Arbeiten erfolgreich ab: am 16. Dezember 1966 wurde er einstimmig verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland, die an dem Entwurf nicht mitgearbeitet hat, da sie damals noch nicht Mitglied der Vereinten Nationen war, unterzeichnete den Pakt am 9. Oktober 1968 und hat inzwischen auch das Zustimmungsgesetz dazu verabschiedet¹. Die zu seinem Inkrafttreten erforderliche Zahl von 35 Ratifikationen ist allerdings noch nicht erreicht².

Innerstaatliche Bedeutung des Paktes

Auch nach erfolgter Ratifikation des Paktes durch die Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 1973 und nach seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten begründet der Pakt für den einzelnen Staatsbürger keine subjektiven Rechte oder Ansprüche, etwa nach Art der Grundrechte des Grundgesetzes. Darüber dürfen Formulierungen wie »Recht auf Arbeit«, »Recht auf soziale Sicherheit« oder »Recht auf Bildung« nicht hinwegtäuschen. Gemeint sind hier gewisse Ziele im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, zu deren Verwirklichung sich die Vertragsstaaten verpflichten, aber nicht sofort: sie zu verwirklichen soll zwar unter Ausschöpfung aller Mittel angestrebt werden; die Staaten verpflichten sich aber nur, die im Pakt behandelten Rechte nach und nach zu verwirklichen. Nur durch diese Formel, die den Gegebenheiten in den einzelnen Vertragsstaaten in hohem Maße Rechnung trägt, war es möglich, sich auf einen Text zu einigen, der nicht von vornherein eine große Zahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von der Möglichkeit einer Ratifikation ausschloß, andererseits aber auch nicht völlig inhaltsleer war. Der Pakt gewinnt so einen ausgesprochen dynamischen Charakter, was auch der Natur der darin behandelten Rechte entspricht.

Dieser besondere Charakter des Paktes schließt es aus, daß irgend jemand sich bei uns auf die darin enthaltenen Rechte berufen kann, um daraus einklagbare Ansprüche abzuleiten. Rechtsgrundlage solcher Ansprüche kann nur unsere innerstaatliche Rechtsordnung sein, die sich ihrerseits an den im Pakt niedergelegten Rechten inspizieren muß. Daß sie derzeit dem entspricht, was im Pakt gefordert wird³, schließt nicht aus, daß weitere Verbesserungen möglich sind. Daher sollte der Inhalt des Paktes bei der künftigen sozialpolitischen Aktivität, die den Trägern der öffentlichen Gewalt ohnehin durch

das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes aufgegeben ist, maßgeblich mit berücksichtigt werden.

Politische Aussagen des Paktes

Schon der bereits erwähnte dynamische Charakter des Paktes gibt diesem einen stark politischen Akzent, und hierin unterscheidet er sich beispielsweise von den meisten Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation, die sehr viel mehr ins einzelne gehen, sich aber auch im allgemeinen auf einen relativ eng begrenzten fachlichen Bereich beschränken. Sicher kommt auch hierin zum Ausdruck, daß die Vereinten Nationen keine Organisation mit spezifisch sozialpolitischer Zielsetzung sind, sondern die sozialpolitischen Fragen im allgemeinpolitischen Zusammenhang behandeln. So steht dort bei der Behandlung sozialpolitischer Fragen nicht der rein fachliche Aspekt im Vordergrund, sondern der allgemeinpolitische.

Es verwundert daher nicht, daß auch in diesem Pakt, wie im Parallelpakt über bürgerliche und politische Rechte, ein besonderer Abschnitt dem Selbstbestimmungsrecht der Völker gewidmet ist⁴. Die Verfechter der Aufnahme einer solchen Bestimmung in diesen Pakt, die sehr umstritten war, setzten sich schließlich mit dem Argument durch, das Recht auf Selbstbestimmung sei die Voraussetzung für alle anderen Rechte und wirke unmittelbar auf sie ein.

Das Recht auf Selbstbestimmung wird hier mit besonderer Hinwendung zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten unterstrichen: alle Völker haben das Recht, in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten und frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel zu verfügen, allerdings unter dem Vorbehalt der Verpflichtungen, die ihnen aus dem Völkerrecht und aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erwachsen. Das Recht der Völker auf den Genuß und die volle und freie Erschließung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel wird später noch einmal in einer Auslegungsregel hervorgehoben⁵.

Die Tragweite der im Pakt behandelten Rechte

Die Tragweite der in Teil III, dem Kernstück des Paktes, enthaltenen Rechte wird durch einige in Teil II zusammengefaßte Vorschriften verdeutlicht⁶.

Daß der Pakt zu einer dynamischen, fortschreitenden Verwirklichung der darin enthaltenen Rechte aufruft, wurde bereits bemerkt. Das schließt nicht aus, daß ihm auch in gewissem Umfang aktuelle Bedeutung zukommt. Eine solche muß man z. B. dem in Art. 2 Abs. 2 des Paktes enthaltenen Verbot jeglicher Diskriminierung bei der Ausübung der im Pakt anerkannten Rechte zusprechen. Dieses Verbot betrifft Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status. Wenn also die im Pakt verankerten Rechte fortschreitend verwirklicht werden, so ist dabei schon jetzt jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Diesem Grundsatz kommt umso größere Bedeutung zu, als das Völkerrecht keinen Rechtssatz enthält, der generell eine Diskriminierung verböte.

Für uns in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich angesichts der großen Zahl von Ausländern, die derzeit bei uns leben und die in unser Land streben, die Frage, ob der Pakt hinsichtlich solcher Menschen und ihrer Rechte etwas aussagt. Die Staatsangehörigkeit eines Menschen ist im Katalog der verbotenen Diskriminierungen nicht ausdrücklich aufgeführt. Das bedeutet aber nicht, daß die Vertragsstaaten Ausländer nach ihrem Belieben behandeln dürften. Dahin zielende Anträge wurden bei der Beratung des Paktes abgelehnt. Im Pakt findet sich eine Vorschrift, wonach Entwicklungsländer unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden können, inwieweit sie Ausländern die im Pakt anerkannten Rechte gewährleisten wollen. Die Vorschrift ist deutlich

als Ausnahmeregelung zu erkennen: Nichtentwicklungsländern ist eine solche Diskriminierung von Ausländern überhaupt verwehrt, und auch die Entwicklungsländer dürfen Ausländer nicht von der Gewährleistung der sozialen und kulturellen Rechte ausschließen, die im Pakt enthalten sind. Jegliche Diskriminierung von Ausländern bei der Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte ist also unzulässig, soweit es die Bundesrepublik Deutschland betrifft. Das bedeutet aber nicht, daß Ausländer in jeder Hinsicht wie Inländer behandelt werden müßten. Soweit es um das Aufenthaltsrecht geht, das die Grundlage der Ausübung der übrigen Rechte darstellt, ist auf Art. 12 und 13 des Parallelpaktes über bürgerliche und politische Rechte hinzuweisen, die für Ausländer keineswegs eine Inländerbehandlung vorsehen. Auch im übrigen ist das Diskriminierungsverbot nur im Sinne eines Willkürverbotes zu werten, was übrigens allgemeinen völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätzen gegenüber derartigen Nichtdiskriminierungsklauseln entspricht. So gewinnt Art. 2 Abs. 2 des Paktes hinsichtlich der im Pakt anerkannten Rechte eine ähnliche Funktion, wie sie der allgemeine Gleichheitssatz in unserer verfassungsmäßigen Ordnung einnimmt. Es bleibt daher auch künftig zulässig, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer von einer Genehmigung abhängig zu machen und diese nicht ohne weiteres jedem Antragsteller zu erteilen. Auch künftig können für Stipendien an Ausländer andere Regeln gelten als für die an Inländer, und es bleibt weiterhin zulässig, Sozialleistungen an Ausländer ruhen zu lassen, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Ein spezielles Gleichbehandlungsgebot, bezogen auf Mann und Frau, enthält Art. 3 hinsichtlich der im Pakt enthaltenen Rechte. Es ergänzt das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts und soll sichern, daß die Frauen auch praktisch in die Lage versetzt werden, die im Pakt anerkannten Rechte auszuüben. Dieser Grundsatz wird für so wichtig erachtet, daß er, bezogen auf die Löhne und Arbeitsbedingungen, noch einmal in Art. 7 des Paktes hervorgehoben wird. Einer willkürlichen Einschränkung der im Pakt verankerten Rechte will Art. 4 entgegenzutreten. Einschränkungen bedürfen der Form eines Gesetzes, und die angeordneten Beschränkungen müssen mit der Natur der Rechte vereinbar sein und ausschließlich dazu dienen, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Art. 5 enthält zwei Grundsätze. Gemäß Abs. 1 kann sich niemand auf den Pakt berufen, um die darin anerkannten Rechte abzuschaffen oder unzulässig einzuschränken. Die Freiheit des einen begrenzt so die Freiheit des anderen. Eine weitere Abgrenzung enthält Abs. 2: soweit die im Pakt anerkannten Rechte oder ähnliche Rechte anderswo anerkannt sind, z. B. in der Europäischen Sozialcharta oder im innerstaatlichen Recht, sollen sie durch den Pakt unberührt bleiben. Der Pakt ergänzt solche Vorschriften, er will sie aber nicht verdrängen.

Das Recht auf Arbeit

Ein solches Recht wurde bereits in Art. 23 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erwähnt. Es findet sich bei uns in verschiedenen Landesverfassungen und ist auch in der Europäischen Sozialcharta enthalten, die von uns ratifiziert wurde⁷.

Wie bereits erwähnt, wird hier kein subjektives öffentliches oder privates Recht auf einen Arbeitsplatz oder gar auf einen bestimmten Arbeitsplatz gewährleistet. Anträge, die dies anstrebten, wurden während der Beratungen abgelehnt, mit Recht, wenn man die Lage in den meisten Entwicklungsländern, aber auch in einer Reihe von Industriestaaten realistisch einschätzt. Guten Gewissens konnte hier nur eine Politik versprochen werden, die darauf abzielt, möglichst jedem, der dies wünscht, einen ihm angemessenen Arbeitsplatz zu verschaffen. Das soll geschehen durch eine auf produktive Vollbeschäftigung gerichtete Wirtschaftspolitik sowie durch Maß-

nahmen der Berufsausbildung und der Berufs- und Arbeitsberatung. Leitbild ist bei alledem eine vom einzelnen frei gewählte oder angenommene Arbeit, nicht irgendeine staatlich zugewiesene im Rahmen eines verplanten Arbeitsmarktes.

Die Rechte im Arbeitsverhältnis

Art. 7 des Paktes sagt zum materiellen Inhalt des Arbeitsverhältnisses aus, daß die Arbeitsbedingungen »gerecht und günstig« sein müssen. Das wird in einigen Punkten verdeutlicht:

In der auf das Arbeitsentgelt bezüglichen Formel sind Elemente des Leistungslohnes wie des Soziallohnes enthalten: das Arbeitsentgelt soll angemessen im Hinblick auf die geleistete Arbeit sein; es soll aber auch dem Arbeitnehmer und seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen. Die Vorschrift enthält auch mehrere Gleichbehandlungsgebote: im Lohnbereich ganz allgemein bei gleichwertiger Arbeit sowie im Verhältnis von Mann und Frau bei der Festsetzung des Arbeitsentgeltes und der Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Daneben postuliert Art. 7 sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, gleiche Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs unter ausschlaggebender Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer und Befähigung, desgleichen die Regelung der Arbeitspausen, der Freizeit, einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub und schließlich die Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Gewerkschaftliche Rechte

Von dem, was wir unter Koalitionsrecht verstehen, werden im Pakte nur die gewerkschaftlichen Rechte eingehend geregelt. Hinsichtlich der Rechte der Arbeitgeber und ihrer Organisationen verweist der Pakt lediglich auf das Übereinkommen 87 der Internationalen Arbeitsorganisation, das auch diese Rechte regelt. Das betrifft aber nur jene Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben; es wird nicht etwa Bestandteil des Paktes der Vereinten Nationen.

Die gewerkschaftlichen Rechte werden nicht nur anerkannt; die Vertragsstaaten verpflichten sich, sie zu »gewährleisten«. Nach der Entstehungsgeschichte kam in dieser stärkeren Formulierung die Vorstellung zum Ausdruck, daß die gewerkschaftlichen Rechte nicht erst »fortschreitend« verwirklicht werden sollen, sondern sofort. Man war, mit Recht, der Ansicht, der Staat brauche insoweit nichts anderes zu tun, als sich jeglicher Einmischung in die Bildung und Betätigung der Gewerkschaften zu enthalten.

Zu den gewerkschaftlichen Rechten gehören nach Art. 8 Abs. 1:

- > Das Recht, eine Gewerkschaft zu bilden und ihr beizutreten; letzteres im Rahmen der Gewerkschaftssatzung. Gesetzliche Regelungen sind nur in begrenztem Umfang zugelassen.
- > Das Recht der Gewerkschaften, sich zu nationalen und internationalen Verbänden zusammenzuschließen.
- > Das Recht der gewerkschaftlichen Betätigung — wobei das Streikrecht besonders geregelt ist —, die gesetzlich nur in gewissen Grenzen eingeschränkt werden darf.

Hingegen wird das Streikrecht nur nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung gewährleistet. Immerhin wird man auch dieser relativ schwachen Formulierung noch entnehmen können, daß ein völliges Streikverbot mit dem Pakt nicht vereinbar wäre.

Für die Angehörigen der Streitkräfte, der Polizei und der öffentlichen Verwaltung können rechtliche Einschränkungen der gewerkschaftlichen Rechte vorgesehen werden, über deren Umfang der Pakt nichts aussagt.

Das Recht auf soziale Sicherheit

Art. 9 des Paktes erkennt das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit an, einschließlich der Sozialversicherung. Wie in der Denkschrift zum Pakt näher ausgeführt wurde⁸, bedeutet

dies nicht, daß jemand einen Anspruch darauf habe, in irgendeinem Zweig der Sozialversicherung aufgenommen zu werden. Es besteht auch keine diesbezügliche völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten. Diesen obliegt es lediglich, ein System sozialer Sicherheit zu schaffen, das jene großen Lebensrisiken abdeckt, die üblicherweise von der Sozialversicherung oder anderen Formen der sozialen Sicherheit, die sich in der Staatenpraxis herausgebildet haben, erfaßt werden. Zu diesen Formen gehören bei uns nicht nur die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung und die verschiedenen Versorgungssysteme, sondern auch jene Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, unbeschadet dessen, daß wir diese Leistungen nach innerstaatlichem Sprachgebrauch nicht zur »sozialen Sicherung« rechnen.

Der Schutz der Familie

Art. 10 des Paktes betrifft den Schutz der Familie, den Mutterschutz, sowie den Kinder- und Jugendschutz. Mit der Familie sind hier auch Mütter mit ihren nicht ehelichen Kindern gemeint: ein Antrag, wonach die Familie »auf die Ehe gegründet« sei, wurde im Laufe der Beratungen abgelehnt.

Die Ehe muß auf dem freien Einverständnis der künftigen Ehegatten beruhen, eine Vorschrift, die auch heute noch leider nichts Selbstverständliches aussagt, wenn man die Eheschließungspraktiken in einigen Teilen der Welt betrachtet.

Abs. 2 regelt den Mutterschutz, vor allem im Arbeitsverhältnis. Vor und nach der Niederkunft ist ein besonderer Schutz zu gewähren. Besonders erwähnt wird der Mutterschaftsurlaub, der unter Fortzahlung des Gehaltes oder mit angemessenen Ersatzleistungen der sozialen Sicherheit zu gewährt ist.

Sondermaßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen werden in Abs. 3 behandelt: sie müssen ohne irgendwelche Diskriminierung aufgrund der ehelichen oder nicht ehelichen Abstammung getroffen werden. Die Vorschrift enthält Regelungen hinsichtlich der Beschäftigungsverbote Jugendlicher und anderer Aspekte des Jugendarbeitsschutzes.

Der angemessene Lebensstandard

Die »Freiheit von Hunger«, die in der Zeit nach dem Zweiten Weltkriege eine erhebliche Rolle in der Diskussion spielte, ist ins Positive gekehrt worden: in das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, das in Art. 11 des Paktes verankert ist. Hier wird der dynamische Charakter des Paktes besonders deutlich, da auch ein Recht auf stetige Verbesserung der Lebensbedingungen anerkannt wird.

Zum angemessenen Lebensstandard gehören insbesondere ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung. Auf die kulturellen Grundbedürfnisse des Menschen wird hier nicht besonders hingewiesen, da sie später, bei den kulturellen Rechten, behandelt werden. Die Vorschrift stellt eine wichtige Ergänzung zu den bereits erwähnten Rechten auf Arbeit und soziale Sicherheit dar.

Auf Anregung der FAO ist gleichwohl noch einmal der Ausgangspunkt dieses Rechts, das Recht, vor Hunger geschützt zu werden, in den Pakt aufgenommen worden, mit Recht, wie die immer wiederkehrenden Hungerkatastrophen in einigen Regionen zeigen. Die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen und einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt wird besonders unterstrichen.

Das Recht auf Gesundheit

Auch hier geht es nicht um ein subjektives Recht, sondern um ein Ziel: ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit für jedermann. Eine Reihe gesundheitspolitischer Maßnahmen wird hier als erforderlich bezeichnet: die Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblich-

keit; die Förderung einer gesunden Entwicklung der Kinder; die Verbesserung der Umwelt- und Arbeitshygiene; die Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung von Krankheiten aller Art, die Bereitstellung medizinischer Einrichtungen sowie ärztliche Betreuung für jedermann im Krankheitsfalle.

Welchen Weg die Vertragsstaaten hierbei einschlagen sollen, schreibt der Pakt nicht vor. So kann die ärztliche Betreuung sowohl durch einen staatlichen Gesundheitsdienst als auch, wie bei uns, über ein umfassendes System sozialer Sicherheit unter Einbeziehung frei praktizierender Ärzte gewährleistet werden.

Die kulturellen Rechte

Unter den kulturellen Rechten nimmt das Recht auf Bildung, das in Art. 13 und 14 des Paktes behandelt wird, einen besonders breiten Raum ein. Dabei werden auch bildungspolitische Ziele festgelegt. Das schließt natürlich nicht weitergehende bildungspolitische Ziele in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Vertragsstaaten aus, soweit diese mit den im Pakt aufgestellten Zielen vereinbar sind.

Das Recht auf Bildung soll auf folgende Weise verwirklicht werden: obligatorischer und unentgeltlicher Grundschulbesuch; ein jedermann zugängliches und allmählich unentgeltlich werdendes Schulwesen, einschließlich der Berufs- und Fachschulen; ein jedem dazu Befähigten zugängliches Hochschulwesen, das allmählich unentgeltlich wird; eine »grundlegende Bildung«, die Lücken im Grundschulbesuch ausgleichen soll; eine Entwicklung des Schulwesens auf allen Stufen, die Einrichtung eines angemessenen Stipendiensystems und eine laufende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Lehrer.

Anerkannt wird auch das Recht, Privatschulen zu errichten und zu besuchen, sowie das Recht der Erziehungsberechtigten, über die Form der religiösen und sittlichen Erziehung der Kinder im Einklang mit ihrer Überzeugungen zu befinden.

Die Autoren des Paktes waren sich bewußt, daß die Grundschulpflicht auf der Grundlage eines unentgeltlichen Unterrichts noch nicht überall verwirklicht ist. Art. 14 des Paktes erlegt solchen Vertragsstaaten daher die Pflicht auf, binnen zwei Jahren ein ausführliches Aktionsprogramm aufzustellen, das die schrittweise Verwirklichung des noch fehlenden Unterrichts innerhalb einer angemessenen Zahl von Jahren vorsieht.

Art. 15 enthält eine Art kulturellen Grundrechts mit Ausstrahlungen nach verschiedenen Seiten. Sie betreffen die Teilnahme am kulturellen Leben und den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung, den Urheberrechtsschutz an Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst sowie die Achtung der zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerläßlichen Freiheit. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu den Maßnahmen, die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlich sind, und erkennen die Vorteile internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet an.

Die internationale Kontrolle

Da jeder internationaler Pakt nur so viel wert ist, wie sein Inhalt durchsetzbar ist, sieht der Pakt ein internationales Kontrollsystem vor. Die Vertragsstaaten müssen von Zeit zu Zeit berichten, und diese Berichte werden vom ECOSOC überprüft. Dieser kann dabei die in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie etwa die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation oder die UNESCO, im Rahmen ihrer Kompetenzen einschalten. Ihnen kann die Überprüfung gewisser Aspekte der Länderberichte übertragen werden; sie können aber auch um eigene Beiträge ersucht werden. Unabhängig davon werden die Vertragsstaaten zu intensiver internationaler Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Paktes aufgerufen.

Schlußbemerkung

Der hohe Wert des Paktes liegt nicht so sehr darin, daß er in rechtlicher Hinsicht sofort erhebliche Veränderungen mit sich bringt. Er liegt im politischen Bereich. Zum ersten Male werden auf weltweiter Ebene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in einem umfassenden Sinne zum Gegenstand des Völkerrechts gemacht und als Bestandteil des Völkerrechts anerkannt. Darüber hinaus kann gerade der erwähnte »dynamische« Charakter des Paktes eine Entwicklung einleiten, die auf eine Verfestigung jener wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte abzielt. Das ist sehr bedeutsam, denn ohne solche Rechte könnte die Berufung auf die Menschenwürde und die daraus abzuleitenden Freiheitsrechte

eine leere Hülse werden. Nur durch die Gewährung und den Ausbau solcher Rechte wird jene materielle und geistige Umwelt geschaffen, in der die menschliche Persönlichkeit sich sinnvoll entfalten kann.

Anmerkungen

- 1 BGBl. 1973 II 1569.
- 2 Bei Fertigstellung des Manuskriptes waren es 25, darunter die der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.
- 3 Vgl. dazu die Denkschrift zum Pakt: BR-Drucks. 305/1973; BT-Drucks. 7/658.
- 4 Art. 1 des Paktes.
- 5 Art. 25 des Paktes.
- 6 Art. 2 bis 5 des Paktes.
- 7 BGBl. 1964 II 1261.
- 8 Vgl. Anm. 3.

Ein Hoher Kommissar für Menschenrechte bleibt das Ziel DR. KARIN GRASSHOF

Das Thema »Schaffung des Amtes eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte« war jahrelang ein besonderer Tagesordnungspunkt der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Das wird zukünftig, jedenfalls bis auf weiteres, nicht mehr der Fall sein. Denn am 14. Dezember 1973 beschloß¹ die 28. Generalversammlung unter Hinweis auf frühere Bemühungen, Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung und Durchsetzung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu prüfen und sich mit ihnen auf der 30. Tagung der Generalversammlung (1975) zu befassen, ohne daß die Einsetzung eines besonderen Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Resolutionstext erwähnt wurde. Das heißt: eine Befassung mit einem Hochkommissars wird nur noch neben anderen Anstrengungen um die Durchsetzung der Menschenrechte möglich sein. Die mit dieser Entschließung verbundene Absage an die unmittelbare Weiterverfolgung des Gedankens eines Hohen Kommissars für Menschenrechte wirft Fragen nach den Gründen auf.

I

Bemühungen um die Schaffung eines Hochkommissars für Menschenrechte setzten einige Jahre nach Gründung der Weltorganisation ein, wozu die in der Charta in den Artikeln 1 Satz 3, 13 und 55 enthaltenen Forderungen nach einem verstärkten Schutz der Menschenrechte die allgemeine Grundlage bildeten. Seitdem sind mit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948² und mit der Annahme der beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ am 16. Dezember 1966 auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes Höhepunkte erreicht worden. Im Zuge der Verhandlungen über mögliche Entwürfe der Pakte brachte Uruguay in der Generalversammlung von 1950 die Einsetzung eines Hochkommissars für Menschenrechte ins Spiel und legte dann auf der Tagung der Kommission für Menschenrechte von 1951 einen 17 Artikel umfassenden Entwurf für die internationale Absicherung der Menschenrechte durch einen Hochkommissar für Menschenrechte vor⁴. Nach diesem Vorschlag sollte der Hochkommissar selbständige Ermittlungsbefugnisse in den Mitgliedstaaten des Paktes sowie das Recht besitzen, erhaltene Individualbeschwerden im Falle des Scheiterns von Vermittlungsversuchen der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen vorzulegen, die dann ihrerseits eigene Ermittlungen zu führen hätte. Der Vorschlag von Uruguay wurde seinerzeit nicht weiter verfolgt, aber das Grundsatzthema blieb weiterhin im Gespräch. Es wurde dann aufgrund der Ergebnisse eines im Mai 1964 in Kabul abgehaltenen UN-Seminars über Menschenrechte wieder auf die Tagesordnung der UN-Menschenrechtskommission⁵ gesetzt, jedoch wegen Termenschwierigkeiten vorerst nicht im einzelnen behandelt. In der Zwischen-

zeit hatte Costa Rica der Generalversammlung von 1965 einen eigenen Resolutionsentwurf vorgelegt⁶. Nach ihm sollte ein unabhängiger Menschenrechtskommissar im Rahmen der Vereinten Nationen für fünf Jahre gewählt werden und folgende Hauptaufgaben haben:

1. Er solle bei der Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte Hilfe leisten und versuchen, die Beachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen;
2. er solle die Kommission der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere Organe der Vereinten Nationen bezüglich der periodischen Menschenrechtsberichte oder anderer Mitteilungen der Regierungen zu Menschenrechtsfragen beraten und ihr Beistand leisten;
3. er solle über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung jährlich berichten und in dringenden Fällen Sonderberichte vorlegen;
4. er solle jeder Regierung auf Anforderung Hilfe und Beistand leisten und mit Einverständnis dieser Regierung über seine diesbezüglichen Tätigkeiten berichten.

Die Generalversammlung forderte den Wirtschafts- und Sozialrat auf⁷, diesen Vorschlag der Menschenrechtskommission zur weiteren Prüfung zu übermitteln. Die Kommission setzte 1966 eine Arbeitsgruppe von neun ihrer Mitgliedstaaten zur weiteren Prüfung ein⁸. Diese Arbeitsgruppe, die aus Delegierten von Costa Rica, Dahomey, Frankreich, Großbritannien, Jamaika, Österreich, Philippinen, Senegal und den USA bestand (die Ostblockmitglieder hatten eine Beteiligung abgelehnt), ergänzte den ursprünglichen Entwurf und unterbreitete der Kommission einen neuen, den diese 1967 erörterte und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorlegte⁹. Der Rat leitete ihn mit der Empfehlung der Annahme¹⁰ unverändert an die Generalversammlung weiter. In der empfehlenden Resolution des Rates war statt von der Wahl eines Hohen Kommissars für Menschenrechte von der Einsetzung des Amtes eines Hohen Kommissars die Rede. Die rechtliche Unabhängigkeit des Kommissars wurde besonders hervorgehoben, gleichzeitig aber auch dadurch eingeschränkt, daß ihm ein Gremium von sieben beratenden Experten beigegeben werden sollte. Seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat sowie mit allen anderen in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen im Rahmen der UN-Charta wurde besonders herausgestellt. Zugleich forderte der Wirtschafts- und Sozialrat den UN-Generalsekretär auf¹¹, diesen Entwurf allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den betroffenen Sonderorganisationen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Generalversammlung sah sich 1966 und 1967 nicht zu einer abschließenden Beratung des Themas in der Lage. Die Erörterungen waren von den inzwischen vorliegenden schriftlichen

Äußerungen der Mitgliedstaaten bestimmt. Ferner lag ein Änderungsantrag von Tansania¹² vor, mit dem u. a. dem Hochkommissar ein eigenes Initiativrecht zur Förderung und Stärkung einer universellen und wirksamen Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugesprochen werden sollte¹³.

Mit Zeitmangel und anderen unzulänglichen Gründen vertagten die Generalversammlungen der folgenden Jahre die Behandlung des Themas »Hochkommissar für Menschenrechte« bis 1970. Die 24. Generalversammlung von 1969 hatte lediglich den Generalsekretär beauftragt, der nächsten Tagung einen zusammenfassenden Bericht über die bisher kundgetanen unterschiedlichen Auffassungen zur Errichtung eines entsprechenden Amtes vorzulegen.

Auf der Grundlage dieses eingehenden Berichtes des Generalsekretariats vom 28. August 1970¹⁴ fand dann im Dezember 1970 im Dritten Hauptausschuß der 25. Generalversammlung eine besonders gründliche, wengleich nur zweieinhalb Tage dauernde Beratung statt. In ihr kam die grundsätzlich ablehnende Haltung der Ostblockstaaten durch einen Abänderungsantrag der Sowjetunion zur ursprünglichen Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates 1237(XLII) zum Ausdruck. Danach sollte die Frage der Gründung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte von der Tagesordnung der Generalversammlung abgesetzt werden. Indien versuchte erfolglos, den Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrates durch Streichung der Hinweise auf die Unabhängigkeit des Kommissars und durch stärkere Hervorhebung seiner Konsultationsverpflichtungen annehmbar zu machen. Als Ceylon einen Antrag auf erneute Vertagung einbrachte, bemühte sich die westliche Gruppe (Costa Rica, Uruguay, USA, Kanada, Frankreich, Niederlande und Afghanistan) darum, diesen Antrag wenigstens durch eine grundsätzliche Anerkennung des Prinzips der Einrichtung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte anzureichern. Saudi-Arabien versuchte darüber hinaus, den 1973 angenommenen Passus über die Prüfung anderer geeigneter Verfahrensweisen zur Durchsetzung der Menschenrechte aufzunehmen. Weitere Änderungsanträge der UdSSR und von Saudi-Arabien, die den Vertagungsantrag entweder durch Hervorhebung der Streitpunkte oder durch Aufnahme neuer Vorschläge über die Einsetzung regionaler Menschenrechtskommissionen verstärken wollten, fanden ebenfalls keine hinreichende Unterstützung. Schließlich nahm der 3. Hauptausschuß mit 54 Stimmen der Ostblockstaaten (aber auch Griechenlands und der Türkei) gegen 38 Stimmen der westlichen Gruppe den Antrag Ceylons auf Verschiebung der Debatte an; die Generalversammlung bestätigte am 14. Dezember 1970 dementsprechend eine Vertagung auf ihre Tagung von 1971¹⁵.

Auf der 26. Generalversammlung von 1971 wiederholte sich dieser Vorgang. Einem ausführlichen Resolutionsentwurf Schwedens und weiterer neun Staaten über die Einsetzung eines Hohen Menschenrechtskommissars standen die Alternativen Saudi-Arabiens gegenüber, wonach entweder das Thema nicht vor weiteren eingehenden Studien durch den Wirtschafts- und Sozialrat behandelt werden sollte oder jede Entscheidung bis zur Vorlage eingehender Unterlagen über die finanziellen Folgen durch das Generalsekretariat zurückzustellen sei. Auf Vorschlag von Costa Rica beschloß der Dritte Hauptausschuß mit 54 Stimmen u. a. der westlichen Gruppe gegen 12 Stimmen des Ostblocks bei 39 Enthaltungen, der Generalversammlung eine nochmalige Vertagung auf 1972 zu empfehlen. Dieser Vorschlag wurde vom Plenum angenommen, jedoch auf den Antrag des Sudans mit der Maßgabe, weitere Erörterungen erst 1973 wieder aufzunehmen¹⁶.

Auf der 28. Generalversammlung 1973 ist der frühere Antrag Schwedens und weiterer neun Staaten erneut von Schweden mit Unterstützung von Costa Rica und Uruguay eingebracht worden¹⁷. Der Entwurf einer Gegenresolution, wonach von

weiteren Erörterungen dieses Themas in der Generalversammlung abgesehen werden sollte, wurde dieses Mal von Bulgarien vorgelegt. Die angenommene Resolution 3136 (XXV III) mit dem eingangs erwähnten Ergebnis einer eingeschränkten Vertagung auf 1975 beruhte auf einem Vermittlungsvorschlag Irlands. Wie skeptisch die überwältigende Mehrheit auf der 28. Generalversammlung die Aussichten für weitere Erörterungen dieses Themas beurteilte, läßt sich aus dem Abstimmungsergebnis ersehen: Die Resolution wurde mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen (u. a. von Costa Rica und Bulgarien) angenommen.

Andererseits ist festzustellen, daß der Gedanke der Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte in den verschiedensten Gremien und Bereichen in aller Welt Unterstützung gefunden hat. Das Interesse der Dritten Welt wurde durch die UN-Seminare in Kabul (Afghanistan) vom 12. bis 25. Mai 1964 und in Dakar (Senegal) vom 8. bis 22. Februar 1966 bewiesen. Weitere Erörterungen fanden auf einer entsprechenden Konferenz in Daressalam statt. Die Konferenz des World Peace Through Law Center in Bangkok vom 7. bis 12. September 1969 befaßte sich auf Grund eines von dem Vertreter der USA Bernard Frank vorgelegten Arbeitspapiers über die Praxis der Einsetzung eines Ombudsmannes ebenfalls mit diesen Problemen. Wichtige Anstöße zur Weiterbehandlung des Themas gingen auch von den Resolutionen der Internationalen Konferenz über Menschenrechte in Teheran vom 22. April bis 13. Mai 1968 aus. Die auf Veranlassung dieser Konferenz und auf der Grundlage der Resolution 2442 (XXIII) der UN-Generalversammlung vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Regeln über das Verfahren der mit Menschenrechtsfragen betrauten UN-Gremien könnten für eine in Aussicht genommene Zusammenarbeit von Regionalgruppen Bedeutung gewinnen. Besonders wichtige Anregungen sind auf dem im Rahmen des Europarates organisierten Internationalen Colloquium über die Menschenrechte in Wien vom 18. bis 20. Oktober 1965 geäußert worden.

II

a) Bei den bisherigen Erörterungen wurde zugunsten der Einrichtung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte vor allem auf die Notwendigkeit einer weiteren Durchsetzung der in der UN-Charta aufgeführten, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierten und in weiteren UN-Übereinkommen garantierten Menschenrechte hingewiesen. Gegen die Begründung eines solchen Amtes wurde vor allem eingewandt, die damit verbundene Einflußnahme auf die inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten verstoße gegen das in Art. 2 Abs. 7 der UN-Charta garantierte Verbot des Eingriffs der Vereinten Nationen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören. Es bestehe außerdem die Gefahr, daß die »supranationale Autorität« der vorgesehenen Einzelperson von den Großmächten zu unerlaubten Einflußnahmen in innere Angelegenheiten anderer Staaten mißbraucht werden könne, zumal es für die Einzelausgestaltung der Menschenrechte im innerstaatlichen Bereich keine für alle Staaten einheitlichen Grundsätze gebe. Die Tätigkeit eines Hochkommissars könne leicht in Widerspruch zu den Aufgaben des UN-Generalsekretariats oder bereits vorhandener anderer internationaler Gremien geraten; er werde deshalb in weitem Umfange Doppelarbeit verrichten müssen. Die bereits jetzt beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen eingehenden jährlich rund 16 000 Mitteilungen von Privatpersonen über Menschenrechtsverletzungen, auf deren Weiterleitung an die betroffenen Mitgliedstaaten in der Regel nichts erfolge, verursachten Kosten von über einer Million Dollar im Jahr. Die mit der Einrichtung des Amtes eines Hohen Kommissars verbundenen Kosten würden weit höher sein. Es sei besser, die für die Schaffung eines solchen Amtes benötigten Kräfte und

Mittel für die Ratifizierung der von der Generalversammlung angenommenen beiden Menschenrechtspakte zu verwenden. Von westlicher Seite wurde demgegenüber eingewandt, die Aufgaben des Hohen Kommissars sollten im wesentlichen beratender und beratender Natur sein; seine Tätigkeit solle an die Zustimmung der betreffenden Staaten gebunden sein und nicht die Verurteilung von souveränen Staaten, sondern die Förderung der Menschenrechte ganz allgemein zum Gegenstand haben¹⁸. Da die Art. 55 und 56 der UN-Charta die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach einer kürzlichen Äußerung des Internationalen Gerichtshofes unmittelbar zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichteten, könne auch von einem Verstoß gegen Art. 2 Abs. 7 der Charta keine Rede sein¹⁹.

b) Angesichts der in den bisherigen Debatten zutage getretenen starken politischen Gegensätze, die zudem noch durch die Art des Vortrages verschärft wurden, erscheint das Mißlingen aller Vermittlungsversuche verständlich. Wenn einerseits die unzureichende Effektivität des im Rahmen der Vereinten Nationen bisher vorgesehenen Menschenrechtsschutzes nicht übersehen werden kann, so wird andererseits dem Argument, erst sollten die vorhandenen Möglichkeiten, insbesondere durch Ratifizierung der beiden Menschenrechtspakte, ausgeschöpft werden, nicht jede Überzeugungskraft abgesprochen werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat insoweit alle verfassungsrechtlich möglichen Maßnahmen getroffen und insbesondere die beiden Pakte sowie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert. Darüber hinaus hat sich der deutsche Vertreter bei den Erörterungen im Dritten Hauptausschuß der 28. Generalversammlung 1973 in besonderer Weise für die Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte ausgesprochen²⁰ und damit eine Auffassung wiederholt, die bereits auf der Menschenrechtskonferenz in Teheran im Jahre 1968 vom damaligen Bundesminister der Justiz, Dr. Gustav Heinemann, nachdrücklich vertreten worden ist²¹.

III

Die nunmehr offensichtlich eingetretene Unmöglichkeit, die bisherige Konzeption eines Hohen Kommissars für Menschenrechte in absehbarer Zeit zu verwirklichen, verlangt nach weiterer Prüfung der in der Resolution 3136(XXVIII)¹ aufgeführten alternativen Lösungsmöglichkeiten. Insoweit sind neben einer weiteren Ausgestaltung des bereits bestehenden Berichtssystems und der Erweiterung der Befugnisse der Menschenrechtskommission zur Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden²², insbesondere die in den Debatten bereits mehrfach angedeuteten Möglichkeiten von Interesse, weitere regionale Menschenrechtskommissionen zu schaffen und Koordinierungstreffen dieser Regionalorganisationen abzuhalten. Möglicherweise käme auch eine kollegiale, nach den üblichen regionalen Gesichtspunkten ausgewählte Zusammensetzung des Amtes eines Menschenrechtskommissars in Betracht, wie sie bereits u. a. von Jamaica vorgeschlagen worden ist²³. In verfahrensmäßiger Hinsicht ist bereits auf der letzten Generalversammlung (1973) der Gedanke geäußert worden, eine Förderung der Bestrebungen zur Schaffung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte sei nach dem gegenwärtigen Stande vielleicht am ehesten durch unmittelbare Gespräche der maßgebenden Persönlichkeiten zu erreichen, die nicht auf den Generalversammlungen, sondern in den dazwischenliegenden Zeiten stattfinden sollten²⁴. Die Bundesregierung ist durch eine besondere Entschließung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Vertragsgesetzes zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgefordert worden, in den Vereinten Nationen weiterhin für die Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte einzu-

treten. Die praktischen Möglichkeiten, über eine bloße Fürsprache hinausgehende echte Erfolge in dieser Richtung zu erzielen, dürften jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt sehr begrenzt sein.

Anmerkungen

- 1 UN-Doc.A/Res/3136(XXVIII) vom 14. Dezember 1973. — Deutsche Übersetzung siehe nachstehenden Anhang.
- 2 Siehe VN 21. Jg. (1973) Heft 6, S. 173; Schwelb, Egon: Die Menschenrechtsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: VN 21. Jg. (1973) Heft 6, S. 180 ff.
- 3 Siehe S. 16 ff. dieser Ausgabe.
- 4 Annex III zum Bericht der UN-Menschenrechtskommission über ihre 10. Tagung, UN-Doc.E/2573, UN-Doc.E/CN.4/705; Ermacora: Ein UN-Hochkommissar für Menschenrechte?, in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 6. Jg. (1966), S. 259 ff.
- 5 21. Tagung.
- 6 Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Agenda item 98, UN-Doc.A/5963; Wortlaut auch in: UN-Doc.E/CN.4/AC.21/L.1.
- 7 UN-Doc.A/Res/2062(XX) vom 16. Dezember 1965.
- 8 22. Tagung, Resolution 4 vom 30. März 1966.
- 9 23. Tagung, Resolution 14 vom 22. März 1967.
- 10 UN-Doc.E/Res/1237(XLII) vom 6. Juni 1967; siehe ferner UN-Doc.A/6699 mit dem Wortlaut.
- 11 UN-Doc.E/Res/1238(XLII) vom 6. Juni 1967.
- 12 UN-Doc.E/AC.7/L.526.
- 13 Vgl. auch UN-Doc.A/6699 und Corr.1.
- 14 UN-Doc.A/8035.
- 15 Bericht des 3. Hauptausschusses an die 25. Generalversammlung, UN-Doc.A/8231.
- 16 UN-Doc.A/Res/2841(XXVI) vom 18. Dezember 1971.
- 17 Dieser Resolutionentwurf A/C.3/L.2075 ist wegen seiner Bedeutung für den derzeitigen Stand der Erörterungen besonders hervorzuheben.
- 18 Department of State Bulletin vom 12. Januar 1970, S. 41.
- 19 UN-Doc.A/PV.2201 vom 14. Dezember 1973, S. 12; vgl. zur Problematik Egon Schwelb: The International Court of Justice and the Human Rights Clauses of the Charter, AJIL 66(1972), 337.
- 20 UN-Doc.A/C.3/SR.2048 vom 6. Dezember 1973.
- 21 Siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 2, S. 37.
- 22 Die diesbezüglichen UN-Resolutionen sind in der von Wilhelm Bertram im Verlag des Bundesanzeigers unter dem Titel »Der internationale Schutz der Menschenrechte« herausgegebenen Übersicht über die völkerrechtlichen Übereinkommen und andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats auf dem Gebiet der Menschenrechte in deutscher Übersetzung abgedruckt.
- 23 UN-Doc.A/8035 vom 28. August 1970, S. 56. Einen guten Überblick über die z. Z. bestehenden internationalen Sicherungsverfahren zum Schutze der Menschenrechte bieten das Werk von Khol: Zwischen Staat und Weltstaat, 1969, sowie der Aufsatz von Humphrey: The International Law of Human Rights in the Middle Twentieth Century, in: International Law Association 1873—1973, The Present State of International Law, S. 75.
- 24 Vgl. die entsprechenden Äußerungen des australischen Delegierten Mr. Pethersbridge, UN-Doc.A/C.3/SR.2048 vom 6. Dezember 1973.

Anhang

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Errichtung des Amtes eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. — Entschließung 3136 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Entschließung 2841 (XXVI) vom 18. Dezember 1971 und auf die Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrats 1237 (XLII) vom 6. Juni 1967,
- in Beachtung der Beratungen der Generalversammlung, die seit ihrer zwanzigsten Tagung über den Tagesordnungspunkt »Errichtung des Amtes eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte« stattgefunden haben,
- in Beachtung ferner der Note des Generalsekretärs zu dieser Frage, — eingedenk der Proklamation von Teheran vom 13. Mai 1968,
- im Hinblick auf die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Verfahren zur Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die Verfahren der verschiedenen Organe und Körperschaften der Vereinten Nationen sowie auf die verschiedenen Vorschläge, die im Laufe der Beratungen dieser Gremien zur wirksameren Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemacht worden sind,
- in der Hoffnung, daß die Internationalen Menschenrechtspakte in naher Zukunft in Kraft treten werden,
- 1. bekräftigt ihre Überzeugung, daß weitere Maßnahmen erwogen werden sollten, um die allgemeine Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied sicherzustellen;
- 2. beschließt, die Erwägung von Alternativlösungen, Wegen und Möglichkeiten im Rahmen der Vereinten Nationen zur Verbesserung des wirksamen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten ständig weiter zu verfolgen;
- 3. beschließt daher, den Punkt »Alternativlösungen, Wege und Mittel im Rahmen der Vereinten Nationen zur Verbesserung des wirksamen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten« auf die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung zu setzen.

Abstimmungsergebnis: + 105; — 0; = 23: Afghanistan, Albanien, Algerien, Birma, Bulgarien, China, Costa Rica, Guatemala, Iran, Kamerun, Libyen, Mali, Neuseeland, Niger, Obervolta, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Syrien, Tschad, Uruguay, Zaire.

Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (Texte)

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Entschließung 2200 (XXI) am 16. Dezember 1966 angenommen (siehe VN 6/67 S. 193). Die Bundesrepublik Deutschland hinterlegte bei den Vereinten Nationen am 17. Dezember 1973 die deutschen Ratifikationsurkunden zu den beiden Pakten, nicht jedoch zum Fakultativprotokoll. Die nachstehenden Texte der Pakte sind dem Bundesgesetzblatt, das Fakultativprotokoll den Bundestagsdrucksachen entnommen.

Zur Bedeutung der Pakte wie zu den Menschenrechten überhaupt wird auf die Beiträge in diesem Heft sowie auf folgende Aufsätze früherer Hefte der Zeitschrift verwiesen: Jahn, Der europäische Beitrag zum Menschenrechtsschutz in den Vereinten Nationen, 6/73/175 (Nummer des Heftes, Erscheinungsjahr, Seitenzahl); Schwelb, Die Menschenrechtsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 6/73/180; Bertram, Der »VN-Ausschuß und die »Europäische Kommission« für Menschenrechte, 6/73/187; Meyer, Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, 6/73/192; Khol, Ist internationaler Menschenrechtsschutz heute noch aktuell?, 1/73/3; Schwelb, Zur Frage der Anwendung der UN-Menschenrechtskommission durch Individuen und nichtstaatliche Organisationen, 3/72/79; Partsch, Die Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, 1/71/1 und 2/71/46; Mahnke, Menschen- und Grundrechte in beiden Teilen Deutschlands, 1/69/1; Tunkin, Menschenrechte und Völkerrecht, 1/69/9; Westen, Die Rolle der Grundrechte im Sowjetstaat, 1/69/12 und 2/69/51; Ermacora, Zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, 5/68/133; McNulty und Rogge, Aus der Arbeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte, 4/68/108; Soder, Der Grundrechtskatalog der Menschenrechtskonventionen der UN als innerdeutsches Recht, 3/68/69 und 4/68/114; Heinemann, Schutz und Sicherung der Menschenrechte 2/68/37; Soder, Das Bonner Grundgesetz und die Menschenrechtskonventionen der UN, 2/68/39; Wiebringhaus, Das Europarecht der Grundfreiheiten, 2/68/46; Soder, Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, 6/67/167; Hamburger, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 6/63/182; Guradze, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 6/63/182; Schütz, Menschenrecht und Macht, 3/63/80.

I. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes, in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, in der Erkenntnis, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann, in der Erwägung, daß die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern, im Hinblick darauf, daß der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten, vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebie-

ten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, a) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben; b) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen; c) dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei

der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.

Teil III

Artikel 6

- (1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
- (2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.
- (3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.
- (4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.
- (5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.
- (6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

- (1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- (2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.
- (3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, daß er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;
c) als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht
 - i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
 - ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
 - iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 9

- (1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.
- (2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen

Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muß unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, daß Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, daß für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

- (4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

- (5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 10

- (1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

- (2) a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;
b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

- (3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliehe Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 12

- (1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

- (2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

- (3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.

- (4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 14

- (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine

gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder — soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist — unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

- (2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

- (3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
- g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

- (4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

- (5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

- (6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

- (7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 15

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren

Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind,

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 20

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im

Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 23

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Artikel 24

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muß unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Artikel 25

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der

nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Teil IV

Artikel 28

(1) Es wird ein Ausschuß für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und nimmt die nachstehend festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und sind in dieser Eigenschaft tätig.

Artikel 29

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die die in Artikel 28 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und von den Vertragsstaaten dafür vorgeschlagen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat darf höchstens zwei Personen vorschlagen. Diese müssen Staatsangehörige des sie vorschlagenden Staates sein.

(3) Eine Person kann wieder vorgeschlagen werden.

Artikel 30

(1) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

(2) Spätestens vier Monate vor jeder Wahl zum Ausschuß — außer bei einer Wahl zur Besetzung eines gemäß Artikel 34 für frei geworden erklärten Sitzes — fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Kandidaten für den Ausschuß innerhalb von drei Monaten vorzuschlagen.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten spätestens einen Monat vor jeder Wahl.

(4) Die Wahl der Ausschußmitglieder findet in einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Sitz dieser Organisation einberufenen Versammlung der Vertragsstaaten statt. In dieser Versammlung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Artikel 31

(1) Dem Ausschuß darf nicht mehr als ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(2) Bei den Wahlen zum Ausschuß ist auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

Artikel 32

(1) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab;

unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neuen Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.
(2) Für Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit gelten die vorstehenden Artikel dieses Teils des Paktes.

Artikel 33

(1) Nimmt ein Ausschußmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der daraufhin den Sitz des betreffenden Mitglieds für frei geworden erklärt.

(2) Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschußmitglieds unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für frei geworden erklärt.

Artikel 34

(1) Wird ein Sitz nach Artikel 33 für frei geworden erklärt und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so teilt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten mit, die innerhalb von zwei Monaten nach Maßgabe des Artikels 29 Kandidaten zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes vorschlagen können.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste der auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an und übermittelt sie den Vertragsstaaten. Sodann findet die Wahl zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieses Teils des Paktes statt.

(3) Die Amtszeit eines Ausschußmitglieds, das auf einen nach Artikel 33 für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuß nach Maßgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

Artikel 35

Die Ausschußmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus Mitteln der Vereinten Nationen Bezüge, wobei die Einzelheiten von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt werden.

Artikel 36

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 37

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses am Sitz der Vereinten Nationen ein.

(2) Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Artikel 38

Jedes Ausschußmitglied hat vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich zu erklären, daß es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

Artikel 39

(1) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Bestimmungen enthalten muß:

- a) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern beschlußfähig;
- b) der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.

(2) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuß zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuß den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

(4) Der Ausschuß prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuß kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

(5) Die Vertragsstaaten können dem Ausschuß Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Artikel 41

(1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen auf Grund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die auf Grund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Paktes nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll.

b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuß zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.

c) Der Ausschuß befaßt sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

d) Der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.

e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuß

den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.

f) Der Ausschuß kann in jeder ihm unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen.

g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuß verhandelt wird.

h) Der Ausschuß legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:

i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e nicht zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, daß der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 42

(1) a) Wird eine nach Artikel 41 dem Ausschuß unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuß mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine ad hoc-Vergleichskommission (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) einsetzen. Die Kommission stellt den beteiligten Vertragsstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Regelung der Sache herbeizuführen.

b) Die Kommission besteht aus fünf mit Einverständnis der beteiligten Vertragsstaaten ernannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht innerhalb von drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuß aus seiner Mitte die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates oder eines Vertragsstaates sein, der eine Erklärung gemäß Artikel 41 nicht abgegeben hat.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch auch an jedem anderen geeigneten Ort stattfinden, den die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den beteiligten Vertragsstaaten bestimmt.

(5) Das in Artikel 36 vorgesehene Sekretariat steht auch den auf Grund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen zur Verfügung.

(6) Die dem Ausschuß zugegangenen und von ihm zusammengestellten Angaben sind der Kommission zugänglich zu machen, und die Kommission kann die beteiligten Vertragsstaaten um weitere erhebliche Angaben ersuchen.

(7) Die Kommission legt, sobald sie die Sache vollständig geprüft hat, keinesfalls jedoch später als zwölf Monate, nachdem sie damit befaßt worden ist, dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht zur Übermittlung an die beteiligten Vertragsstaaten vor:

- a) Wenn die Kommission die Prüfung der Sache nicht innerhalb von zwölf Monaten abschließen kann, beschränkt sie ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer Prüfung;
- b) wenn die Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte gütlich geregelt worden ist, beschränkt die Kommission ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
- c) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe b nicht erzielt worden ist, nimmt die Kommission in ihren Bericht ihre Feststellungen zu allen für den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erheblichen Sachfragen sowie ihre Ansichten über Möglichkeiten einer gütlichen Regelung auf. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen;
- d) wenn der Bericht der Kommission gemäß Buchstabe c vorgelegt wird, teilen die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts mit, ob sie mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden sind.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die in Artikel 41 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses unberührt.

(9) Die beteiligten Vertragsstaaten tragen gleichermaßen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder auf der Grundlage von Vorschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(10) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist befugt, erforderlichenfalls für die Ausgaben der Kommissionsmitglieder aufzukommen, bevor die beteiligten Vertragsstaaten sie nach Absatz 9 erstattet haben.

Artikel 43

Die Mitglieder des Ausschusses und der ad hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Artikel 44

Die Bestimmungen über die Durchführung dieses Paktes sind unbeschadet der Verfahren anzuwenden, die auf dem Gebiet der Menschenrechte durch oder auf Grund der Satzungen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorgeschrieben sind, und hindern die Vertragsstaaten nicht, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden.

Artikel 45

Der Ausschuß legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

Teil V

Artikel 46

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Artikel 47

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Teil VI

Artikel 48

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 49

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-

oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrete, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 51

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Fassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 52

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 48 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

Artikel 53

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

II. Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden als „Pakt“ bezeichnet) und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den nach Teil IV des Paktes errichteten Ausschuß für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) zu ermächtigen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 1 können Einzel-

personen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuß eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

Artikel 3

Der Ausschuß erklärt jede nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuß jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat dieses Protokolls zur Kenntnis, dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung des Paktes verletzt zu haben.

(2) Der betroffene Staat hat dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 5

(1) Der Ausschuß prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben.

(2) Der Ausschuß prüft die Mitteilung einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat,

a) daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;

b) daß die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

(3) Der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Der Ausschuß teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

Artikel 6

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Protokolls auf.

Artikel 7

Bis zur Verwirklichung der Ziele der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 betreffend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale Übereinkommen und Verbarungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorgani-

sationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Protokoll in keiner Weise eingeschränkt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz

unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Artikel 13

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 8 Absatz 5 dieses Protokolls unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 8;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 9 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 11;

c) von Kündigungen nach Artikel 12.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

III. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erkenntnis, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann, in der Erwägung, daß die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern, im Hinblick darauf, daß der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung

der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,

vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Staat die Ausübung der von ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen sind und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetze, Überkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.

Teil III

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, daß Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und daß sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen

unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

- das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;
- das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

- daß die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
- daß Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;
- daß Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

- zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung

von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen; zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf, das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

- zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
- zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuß medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, daß die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muß. Sie stimmen ferner überein, daß die Bildung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, daß sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muß;
- die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
- der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß;
- eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
- die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendienystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und

die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
- b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
- c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerläßliche Freiheit zu achten.

(4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

Teil IV

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

(2) a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft.

b) Sind Vertragsstaaten gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen, so übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Berichte oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich auch den Sonderorganisationen, soweit diese Berichte oder Teile sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabenbereich fallen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

(2) Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

(3) Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Artikel 18

Im Rahmen des ihm durch die Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgabenbereichs kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei

der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Maßnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Bemerkungen zu jeder allgemeinen Empfehlung nach Artikel 19 oder zu jeder Bezugnahme auf eine solche Empfehlung vorlegen, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einem darin erwähnten Schriftstück enthalten ist.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die er von den Vertragsstaaten und den Sonderorganisationen über Maßnahmen und Fortschritte hinsichtlich der allgemeinen Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte erhalten hat.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Unterorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die sich mit technischer Hilfe befassen, alles aus den in diesem Teil erwähnten Berichten mitteilen, was diesen Stellen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur wirksamen schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten stimmen überein, daß internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u. a. folgendes einschließen: den Abschluß von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe sowie die Abhaltung von regionalen und Fachtagungen zur Konsultations- und Studienzwecken in Verbindung mit den betroffenen Regierungen.

Artikel 24

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Artikel 25

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Teil V

Artikel 26

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 27

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 29

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

Artikel 31

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

Berichtigung

In Heft 6/1973 ist auf Seite 206 ein sinnverdringender Fehler enthalten. In der dort abgedruckten Entschließung des Sicherheitsrats 342 über Namibia muß im ausführenden (operativen) Teil der Satz 2 wie folgt lauten:

2. beschließt im Lichte des Berichts und der ihm beigefügten Dokumente, die Anstrengungen auf der Grundlage der Entschließung 309 (1972) nicht fortzusetzen;

Unterzeichnungen und Ratifikationen von Konventionen zum Schutze der Menschenrechte

(Stand vom 1. Dezember 1973)

Die folgende Tabelle enthält die Unterzeichnungen und Ratifizierungen von 19 internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte durch die genannten Staaten. Nicht enthalten in der Tabelle sind Vorbehalte, Widersprüche sowie Deklarationen und Erklärungen nach Art der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die Ziffern 1 bis 19 im Kopf der Tabelle beziehen sich auf die nachstehend ebenso nummerierten Übereinkommen. Bei der Bewertung der Tabelle ist zu berücksichtigen, daß manche Übereinkommen eine längere Zeit benötigen, bis sie in Kraft treten, weil mehr oder weniger langwierige innerstaatliche Ratifizierungsverfahren vorzugehen müssen. Es kann also aus dem Fehlen einer oder einiger Ratifizierungen durch einen Staat nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß dieser Staat einem solchen Übereinkommen nicht rechtsverbindlich beizutreten beabsichtigt.

Offene Vierecke in der Tabelle stehen für Unterzeichnungen des jeweiligen Übereinkommens ohne Ratifizierung durch den betreffenden Staat; sie sind Absichtserklärungen noch ohne völkerrechtliche Wirkung. Die Ziffern in der Tabelle bedeuten, daß der jeweilige Staat die Ratifikationsurkunde über das gleich nummerierte Übereinkommen der nachstehenden Erläuterung hinterlegt hat oder ihm in anderer Weise rechtsverbindlich beigetreten ist.

Vorbemerkung a: Die Tabelle gibt den Stand vom 1. Dezember 1973 wieder, weil der Generalversammlung eine solche Übersicht über die bisher erreichte Durchsetzung der Menschenrechte zum 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1973 vorliegen sollte. Die von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 1973 erfolgte Hinterlegung der Ratifikationsurkunden über die beiden Menschenrechtspakete 1 und 3 ist nachträglich in die Tabelle aufgenommen und durch Klammern besonders gekennzeichnet worden.

Vorbemerkung b: Von China (Volksrepublik) lagen zum 1. Dezember 1973 noch keine Beitritte vor. Die Volksrepublik China übernahm am 25. Oktober 1971 durch Beschluß der Generalversammlung den Sitz Chinas, der bis dahin von der Republik China (Formosa) eingenommen worden war. Die Republik China war bis zum 25. Oktober 1971 den Übereinkommen 4, 6, 11, 12, 15, 16, 17 und 19 beigetreten. Die Volksrepublik China teilte am 29. September 1972 dem Generalsekretär mit, sie werde sich noch entscheiden, ob und welchen Übereinkommen sie beitreten werde; die bisherigen chinesischen Beitritte seien illegal und sie fühle sich hierdurch nicht gebunden.

- 1 **Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte** (International Covenant on Civil and Political Rights). Am 16. 12. 1966 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung am 19. 12. 1966 aufgelegt (UN-Doc.A/Res/2200 A). — Deutsche Übersetzung siehe S. 16 dieser Ausgabe und BGBl. 1973 II 1533. — Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 17. 12. 1973 hinterlegt worden. Der Pakt ist noch nicht in Kraft; es bedarf hierzu der Ratifizierung von 35 Staaten.
- 2 **Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights). Ergänzende Bemerkungen betreffend Annahme und Auflegung zur Unterzeichnung wie unter 1. — Deutsche Übersetzung siehe S. 20 dieser Ausgabe und in Bundestagsdrucksache 7/660. — Das Protokoll ist noch nicht in Kraft; es bedarf hierzu der Ratifizierung von 10 Staaten, die dem Internationalen Pakt vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte vorher beigetreten sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll nicht ratifiziert. (Siehe hierzu S. 3 dieser Ausgabe).
- 3 **Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). Ergänzende Bemerkungen betreffend Annahme und Auflegung zur Unterzeichnung wie unter 1. — Deutsche Übersetzung siehe S. 21 dieser Ausgabe und BGBl. 1973 II 1569. — Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 17. 12. 1973 hinterlegt worden. Der Pakt ist noch nicht in Kraft; es bedarf hierzu der Ratifizierung von 35 Staaten.
- 4 **Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords** (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide). Am 9. 12. 1948 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/260 A). — Deutsche Übersetzung siehe VN 5/1968 S. 170 f. — Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 12. 1. 1951, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 22. 2. 1955 in Kraft (BGBl. 1954 II 729; 1955 II 215).
- 5 **Übereinkommen vom 26. November 1968 über die Nicht-Verjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen** (Convention on the

Non-Applicability of Statutory Limitation to War Crimes and Crimes against Humanity). Am 26. 11. 1968 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/2391). — Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11. 11. 1970. Von der Bundesrepublik Deutschland wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die sogenannte »Große Rückwirkung« nicht gezeichnet.

- 6 **Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination). Am 21. 12. 1965 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/2106 A). — Deutsche Übersetzung siehe VN 1/1968 S. 28 ff. und BGBl. 1969 II 961. — Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 4. 1. 1969, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 15. 6. 1969 in Kraft (BGBl. 1969 II 2211).
- 7 **Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Convention relating to the Status of Refugees). Am 28. 7. 1951 von einer Konferenz, die aufgrund der Entschließung UN-Doc.A/Res/429 von der Generalversammlung einberufen worden war, angenommen und seit dem 22. 4. 1954 völkerrechtlich, auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Innerstaatlich für die Bundesrepublik Deutschland gelten die Bestimmungen des Übereinkommens bereits seit dem 24. 12. 1953 (BGBl. 1953 II 559).
- 8 **Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Protocol relating to the Status of Refugees). Völkerrechtlich seit dem 4. 10. 1967, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. 11. 1969 in Kraft (BGBl. 1969 II 1293, 1970 II 194).
- 9 **Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtstellung der Staatenlosen** (Convention on the Status of Stateless Persons). Am 28. 9. 1954 von einer Konferenz, die aufgrund der Entschließung UN-Doc.E/Res/526 A (XVII) des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen worden war, angenommen und am 6. 6. 1960 völkerrechtlich in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen noch nicht ratifiziert, die Vorbereitungen hierzu befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium.
- 10 **Übereinkommen vom 30. August 1961 über die Verminderung von Staatenlosigkeit** (Convention on the Reduction of Statelessness). Am 30. 8. 1961 von einer Konferenz, die aufgrund der Entschließung UN-Doc.A/Res/896 der Generalversammlung vom 4. 12. 1954 einberufen worden war, angenommen. Das Übereinkommen wird voraussichtlich noch im Jahr 1974 völkerrechtlich in Kraft treten. Das Vertragsgesetz der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in Vorbereitung.
- 11 **Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau** (Convention on the Political Rights of Women). Am 20. 12. 1952 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/640). Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 7. 7. 1954, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 2. 2. 1971 in Kraft (BGBl. 1969 II 1929; 1970 II 46; 1972 II 17).
- 12 **Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** (Convention on the Nationality of Married Women). Am 29. 1. 1957 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/1040). — Deutsche Übersetzung siehe VN 6/1968 S. 207. — Das Übereinkommen ist am 11. 8. 1958 völkerrechtlich in Kraft getreten. Die für die Gesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben dem Übereinkommen zugestimmt (Gesetz vom 27. 8. 1973, BGBl. 1973 II 1249). Die deutsche Beitrittsurkunde wurde am 7. 2. 1974 beim Rechtsberater der Vereinten Nationen hinterlegt.
- 13 **Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen** (Convention on Consent of Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages). Am 7. 11. 1962 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/1763 A). — Deutsche Übersetzung siehe VN 4/1968 S. 132. — Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 9. 12. 1964, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 7. 10. 1969 in Kraft (BGBl. 1969 II 161; 1970 II 110).
- 14 **Übereinkommen vom 16. Dezember 1952 über das Internationale Recht der Berichtigung** (Convention on the International Right of Correction). Am 16. 12. 1952 von der Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt (UN-Doc.A/Res/630). Das Übereinkommen ist seit dem 24. 8. 1962 völkerrechtlich in Kraft. Seine Ratifizierbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland wird von den

zuständigen Ministerien geprüft. Das Übereinkommen befaßt sich mit dem Recht der Staaten auf Berichtigung von Veröffentlichungen im internationalen Bereich.

15 **Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei** (Protocol Amending the Slavery Convention signed at Geneva on 25 September 1926). Das Protokoll enthält keine inhaltliche Änderung, es dient nur zur formalen Übertragung des Übereinkommens vom 25. 9. 1926 über die Sklaverei vom seinerzeitigen Völkerbund auf die Vereinten Nationen. Das Protokoll ist völkerrechtlich seit dem 7. 12. 1953, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29. 5. 1973 in Kraft (BGBl. 1972 II 1069, 1473; 1973 II 1508).

16 **Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung von 1953** (Slavery Convention of 25 September 1926, amended by Protocol of 1953). Das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung ist seit dem 7. 7. 1955 völkerrechtlich in Kraft. Das ursprüngliche Übereinkommen von 1926 ist für Deutschland am 12. 3. 1929 in Kraft getreten. Weitere Bemerkungen zur Neufassung wie unter 15.

17 **Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Ein-**

richtungen und Praktiken (Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery). Am 30. 4. 1956 von einer Konferenz, die aufgrund der Entschließung UN-Doc.E/Res/603 (XXI) des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen worden war, angenommen und am 30. 4. 1957 völkerrechtlich in Kraft getreten. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 14. 1. 1959 wirksam geworden (BGBl. 1958 II 203, 1959 II 407).

18 **Übereinkommen vom 21. März 1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten** (Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others). Am 2. 12. 1949 von der Generalversammlung durch Resolution UN-Doc.A/Res/317 angenommen und seit dem 25. 7. 1951 völkerrechtlich in Kraft. Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnet worden.

19 **Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen** (Convention against Discrimination in Education). Am 14. 12. 1960 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommen. Das Übereinkommen ist völkerrechtlich seit dem 22. 5. 1963, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 17. 10. 1968 in Kraft (BGBl. 1968 II 385; 1969 II 956).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Afghanistan				4							11				15	16	17			
Ägypten	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6								14	15	16	17	18	19	
Albanien				4	5						11	12				16	17	18	19	
Algerien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6	7	8	9							16	17	18	19	
Äquatorial-Guinea																				
Arabische Emirate																				
Argentinien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6	7	8	9		11	12	13	<input type="checkbox"/>			17	18	19	
Äthiopien				4			7	8			11			14		16	17			
Australien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		<input type="checkbox"/>	7					12			15	16	17		19	
Bahamas																				
Bahrain																				
Bangladesch																				
Barbados		1	2	3		6			9		11							17		
Belgien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		<input type="checkbox"/>	7	8	9		11	<input type="checkbox"/>			15	16	17	18		
Bhutan						<input type="checkbox"/>														
Birma				4							<input type="checkbox"/>				15	16			<input type="checkbox"/>	
Bolivien			<input type="checkbox"/>			6					11									
Botswana							7	8	9											
Brasilien				4		6	7	8	<input type="checkbox"/>		11	12	13			16	17	18	19	
Bulgarien		1		3	4	5	6				11	12						17	18	19
Burundi						<input type="checkbox"/>	7	8												
Chile		1		3	4		6	7	8		11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					19	
China				<input type="checkbox"/>																
Costa Rica		1	2	3	4		6		<input type="checkbox"/>		11								19	
Dahome						<input type="checkbox"/>	7	8					13						19	
DDR		1		3	4	5	6				11									
Deutschland, BR		(1)		(3)	4		6	7	8	<input type="checkbox"/>	11		13		15		17		19	
Dänemark		1	2	3	4		6	7	8	9		11	12	13		15	16	17	<input type="checkbox"/>	19
Dominikanische Republik				<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	11	12	13					17		
Equador		1	2	3	4		6	7	8	9		11	12	<input type="checkbox"/>	15	16	17	<input type="checkbox"/>		
Elfenbeinküste						6	7	8											17	
El Salvador	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4					<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			14				<input type="checkbox"/>		
Fidschi-Inseln				4		6	7	8	9		11		13		15		17			
Finnland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4		6	7	8	9		11	12	13		15	16	17	18	19	
Frankreich				4		6	7	8	9	<input type="checkbox"/>	11		<input type="checkbox"/>	14	15	16	17	18	19	
Gabun						<input type="checkbox"/>	7	8			11									
Gambia							7	8												
Ghana				4		6	7	8			11	12						17		

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Griechenland				4		6	7	8			11		<input type="checkbox"/>		15	16	17		
Großbritannien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6	7	8	9	10	11	12	13		15	16	17		19
Guatemala				4		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		11	12		14			<input type="checkbox"/>		
Guinea	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		5	<input type="checkbox"/>	7	8	9					<input type="checkbox"/>	15	16		18	19
Guyana	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>													
Haiti				4		6					11						17	18	
Honduras	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4					<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
Indien				4	5	6					11	<input type="checkbox"/>			15	16	17	18	
Indonesien											11								19
Irak	1		3	4		6									15	16	17	18	
Iran	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6											17	<input type="checkbox"/>	19
Irland	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	7	8	9	10	11	12			15	16	17		
Island	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6	7	8			11						17		
Israel	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		<input type="checkbox"/>	7	8	9	<input type="checkbox"/>	11	12	<input type="checkbox"/>		15	16	17	18	19
Italien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		<input type="checkbox"/>	7	8	9		11		<input type="checkbox"/>		15	16	17		19
Jamaika	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4		6	7				11	12		14		16	17		
Japan											11								18
Jemen																			
Jordanien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4												16	17		
Jugoslawien	1		3	4	5	6	7	8	9		11	12	13	14	15	16	17	18	19
Kambodscha				4		<input type="checkbox"/>											17		
Kamerun					5	6	7	8											
Kanada				4		6	7	8			11	12			15	16	17		
Katar																			
Kenia	1		3		5		7												
Kolumbien	1	2	3	4		<input type="checkbox"/>	7		<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>						
Kongo							7	8			11								19
Korea (Süd-)				4					9		11								18
Kuba				4	5	6					11	12	13	14	15	16	17	18	19
Kuweit						6										16	17	18	19
Laos				4							11						17		
Lesotho						6													
Libanon	1		3	4		6					11								19
Liberia	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4			7		9		<input type="checkbox"/>				15	16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19
Libyen	1		3			6										16		18	19
Liechtenstein							7	8	<input type="checkbox"/>										
Luxemburg						<input type="checkbox"/>	7	8	9		<input type="checkbox"/>						17	<input type="checkbox"/>	19
Madagaskar	1	2	3			6	7				11					16	17		19
Malawi											11	12				16	17	18	
Malaysia												12					17		
Malediven																			
Mali							7	8				12	13		15		17	18	
Malta			<input type="checkbox"/>			6	7	8			11	12			16	17		19	
Marokko				4		6	7	8							15	16	17	18	19
Mauretanien						<input type="checkbox"/>													
Mauritius						6					11	12			16	17		19	
Mexiko				4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>				15	16	17	18	
Monaco				4			7								15	16			
Mongolei	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4	5	6					11					16	17		19
Nauru																			
Nepal				4		6					11					16	17		
Neuseeland	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			6	7	8			11	12	13		15	16	17		19
Nicaragua				4							11								
Niederlande	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4		6	7	8	9	<input type="checkbox"/>	11	12	13		15	16	17		19
Niger						6	7	8			11		13		15	16	17		19

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Nigeria					5	6	7	8								16	17		19	
Norwegen	1	2	3	4		6	7	8	9	10	11	12	13		15	16	17	18	19	
Obervolta				4									13						18	
Oman																				
Österreich				4		6	7	8		10	11	12	13		15	16	17			
Pakistan				4		6					11	<input type="checkbox"/>			16	17	18			
Panama				4		6													19	
Paraguay				<input type="checkbox"/>			7	8			<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>						
Peru				4		6	7							<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		19	
Philippinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	5	6			<input type="checkbox"/>		11		13			16	17	18	19	
Polen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4	5	6					11	12	13				17	18	19	
Portugal							7					<input type="checkbox"/>						17		
Rumänien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4	5	6					11	12	<input type="checkbox"/>		15	16	17	18	19	
Rwanda																				
Sambia						6	7	8			11					16	17			
San Marino																			17	
Saudi-Arabien				4												16	17			
Schweden	1	2	3	4		6	7	8	9	10	11	12	13		15	16	17		19	
Schweiz							7	8	9						15	16	17			
Senegal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			6	7	8			11								19	
Sierra Leone						6					11	12		14		16	17		19	
Singapur												12						17	18	
Somalia						<input type="checkbox"/>														
Sowjetunion	1		3	4	5	6					11	12				16	17	18	19	
Spanien				4		6							13				17	18	19	
Sri Lanka				4								12	<input type="checkbox"/>			16	17	18		
Südafrika															15	16			18	
Sudan																16	17			
Südjemen						6														
Swasiland						6		8			11	12							19	
Syrien	1		3	4		6									15	16	17	18		
Tansania						6	7	8				12				16	17			
Thailand											11									
Togo						6	7	8												
Tonga				4		6														
Trinidad und Tobago						6			9		11	12	13			16	17			
Tschad																				
Tschechoslowakei	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4	5	6					11	12	13					17	18	19
Tunesien	1		3	4	5	6	7	8	9		11	12	13			16	17		19	
Türkei				4		<input type="checkbox"/>	7	8			11				15	16	17			
Uganda									9			12				16	17		19	
Ukraine	1		3	4	5	6					11	12				16	17	18	19	
Ungarn	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4	5	6					11	12			15	16	17	18	19	
Uruguay	1	2	3	4		6	7	8			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Vatikan						6	7	8	<input type="checkbox"/>											
Venezuela	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	4		6													18	19
Vereinigte Staaten				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		8					<input type="checkbox"/>		15	16	17			
Vietnam (Süd-)				4												16	<input type="checkbox"/>		19	
Weißrußland	1		3	4	5	6					11	12				16	17	18	19	
Westsamoa													13							
Zaire				4			7													
Zentralafrikanische Republik						6	7	8			11						17		19	
Zypern	1	<input type="checkbox"/>	3			6	7	8			11	12		14			17		19	
Summe der Ratifikationen und Beitritte	24	9	24	77	20	75	64	56	26	5	72	44	26	10	40	67	84	41	59	

Bundesleistungen an die Vereinten Nationen, Sonderkörperschaften und

	1962	1963	1964	1965	1966
A Vereinte Nationen²					
1. Vereinte Nationen (UNO)	—	—	—	—	—
2. Wirtschaftskommission der UN für Europa (ECE)	560 000	700 000	807 161	821 898	1 232 799
3. Suchtstoffkommission (und -Fonds)	145 000	166 273	187 000	198 588	279 148
4. Internationales Büro der UN-Konvention über die Todeserklärung Verschollener	2 100	1 133	1 150	1 410	1 928
5. Welthandelskonferenz (UNCTAD)	—	—	500 000	670 298	1 760 000
6. Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	—	—	—	—	—
7. Kommission gegen Rassendiskriminierung (CERD)	—	—	—	—	—
B UN-Sonderkörperschaften und -Hilfswerke⁴					
1. Entwicklungsprogramm (UNDP)	30 000 000	32 000 000	32 000 000	32 000 000	36 000 000
2. Sonderfonds für industrielle Projekte (SIS)	—	—	—	—	—
3. Weltkinderhilfswerk (UNICEF)	5 500 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000
4. Hilfswerk für arabische Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA) ⁵	2 500 000	2 500 000	1 600 000	2 000 000	2 000 000
5. Flüchtlingsfonds der UN (UNHCR)	1 500 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
6. Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR)	—	—	—	—	300 000
7. Welternährungsprogramm (WFP)	10 660 000	10 670 000	10 670 000	—	10 600 000
8. Bevölkerungsfonds (UNFPA)	—	—	—	—	—
C Sonderaktionen, Ausbildungsprogramme u. ä.⁶					
1. UNESCO-Projekte (Kalabsha, Philae, Borobudur)	4 000 000	2 500 000	300 000	—	—
2. UNESCO-Institut Hamburg und -Studienzentrale Rom	—	—	—	—	—
3. Kongo-Hilfe (UNOC)	12 000 000	—	200 000	—	—
4. Zypern-Hilfe (UNFICYP)	—	—	6 000 000	8 000 000	8 000 000
5. Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für Flüchtlinge aus dem Südlichen Afrika	—	—	—	—	—
6. Flüchtlingshilfe Ostpakistan/Bangladesch (UNEPRO, UNROD)	—	—	—	—	—
7. Flüchtlingshilfe Uganda	—	—	—	—	—
8. Flüchtlingshilfe Süd-Sudan	—	—	—	—	—
D UN-Sonderorganisationen und IAEO⁷					
1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	1 929 700	2 431 600	2 245 100	3 238 529	3 556 490
2. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)	3 000 000	6 000 000	5 175 000	5 381 336	9 284 168
3. Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	3 210 000	4 116 500	4 135 000	6 672 996	6 654 000
4. Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	886 700	1 195 300	2 631 899	3 463 000	4 310 000
5. Weltbank (BANK) ⁸	31 200 000	—	—	—	9 200 000
6. Internationaler Währungsfonds (IMF) ⁹	—	—	—	—	—
7. Weltgesundheitsorganisation (WHO)	4 666 000	6 566 000	7 125 000	8 111 865	11 809 556
8. Weltpostverein (UPU)	73 200	76 200	107 900	107 800	119 600
9. Internationaler Fernmeldeverein (ITU)	430 000	526 500	522 560	610 000	857 880
10. Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	122 000	157 300	262 000	340 000	404 000
11. Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)	60 000	65 000	83 000	107 000	127 864
12. Internationale Finanz-Corporation (IFC) ¹⁰	—	—	—	—	—
13. Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) ¹¹	40 779 200	40 739 000	40 779 000	96 074 000	96 800 000
14. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	1 550 000	1 887 100	2 070 694	1 999 349	2 786 219

Sonderorganisationen¹

1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973
—	—	—	—	—	—	11 758 000
1 431 562	1 483 000	1 401 000	1 609 000	1 514 000	1 148 000	1 631 000
305 648	289 000	303 000	309 000	1 310 000 ⁸	352 000	310 000
1 928	—	—	—	—	—	—
1 443 385	1 961 000	2 279 000	2 023 000	2 041 000	2 237 000	2 192 000
—	—	2 416 300	2 386 000	2 464 000	2 673 000	2 470 000
—	—	—	26 000	—	17 000	10 000
36 000 000	36 000 000	41 000 000	41 000 000	48 000 000	48 000 000	55 000 000
4 000 000	4 000 000	2 840 000	—	—	—	—
6 000 000	6 000 000	7 248 000	9 726 000	7 500 000	7 500 000	8 000 000
3 000 000	4 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
1 200 000	1 300 000	1 300 000	1 500 000	1 700 000	2 000 000	2 000 000
300 000	300 000	288 000	275 000	400 000	400 000	500 000
10 600 000	10 600 000	12 000 000	21 923 000	28 960 000	34 127 000	32 000 000
—	—	—	5 500 000	5 500 000	7 500 000	10 500 000
—	250 000	—	—	1 000 000	1 000 000	1 000 000
—	623 000	633 000	626 000	814 000	801 000	815 000
—	—	—	—	—	—	—
4 000 000	4 000 000	4 000 000	3 666 000	3 369 000	3 220 000	2 627 000
—	—	184 000	—	—	275 000	—
—	—	—	—	37 000 000	4 800 000	—
—	—	—	—	—	703 000	100 000
—	—	—	—	—	1 800 000	—
3 971 203	4 419 000	4 878 000	5 349 000	5 594 000	5 932 000	5 252 000
9 684 000	10 438 000	10 598 000	10 142 000	10 115 000	10 775 000	8 531 000
8 560 000	8 315 000	9 351 000	8 534 000	9 043 000	8 335 000	9 792 000
4 869 235	4 607 000	4 845 000	4 773 000	4 895 000	4 389 000	4 468 000
13 800 000	13 800 000	13 800 000	12 232 000	22 700 000	19 650 000	7 024 000
—	—	—	—	—	—	—
15 127 778	15 275 000	16 660 000	16 940 000	17 926 000	16 650 000	15 638 000
136 300	136 000	174 000	249 000	152 000	181 000	210 000
793 972	841 000	819 000	936 000	978 000	982 000	1 251 000
367 143	648 000	680 000	783 000	754 000	893 000	820 000
107 556	126 000	151 000	149 000	169 000	211 000	176 000
—	—	—	—	—	—	—
96 800 000	156 000 000	142 000 000	142 740 000	237 200 000	235 950 000	301 804 000
3 053 000	3 620 000	3 410 000	3 702 000	4 791 000	4 448 000	5 026 000

Anmerkungen

- Die Zahlen sind von den zuständigen Ministerien. Alle Beträge lauten auf Deutsche Mark (DM). Wegen der Bundesleistungen der Jahre vor 1962 sei auf die entsprechenden Tabellen in den Heften 1 der vorangegangenen Jahrgänge verwiesen.
- Die unter A genannten Zahlen sind Pflichtbeiträge.
- In diesem Betrag sind 1 Million DM freiwillige Leistungen an den Suchtstoff-Fonds enthalten.
- Die unter B aufgeführten Beträge sind freiwillige Leistungen an Sonderkörperschaften und Hilfswerke der Vereinten Nationen.
- Bilaterale Leistungen der Jahre 1968 ff. zur Linderung der Flüchtlingsnot im Nahen Osten, die teils durch die UNRWA verwaltet wurden, sind in den Zahlen nicht enthalten.
- Bei Beiträgen der Gruppe C handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Linderung von Notfällen sowie für besondere Programme und Institute.
- Die Bundesrepublik ist in allen Sonderorganisationen und in der IAEO ordentliches Mitglied. Die Zahlen sind Mitgliedsbeiträge und Sonderleistungen oder Kapitalbeteiligungen. Die IAEO hat einen anderen Status im System der Vereinten Nationen als die Sonderorganisationen. Ihre Beziehungen gehen unmittelbar zur Generalversammlung, nicht wie die der Sonderorganisationen zum Wirtschafts- und Sozialrat.
- Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland beruht auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil beträgt 1,365300 Mrd. US-Dollar. Hier- von sind 10 % in bar voll geleistet worden, 90 % sind Garantiesumme.
- Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil (Quote) ist Ende 1970 auf 1,600 Mrd. SZR (Sonderziehungsrechte) erhöht worden. Hiervon sind 25 % in Gold eingezahlt. Der Rest wird in DM zur Verfügung gestellt.
- Bei der IFC ist 1956 durch einmalige Zahlung von 15,3 Mill. DM der Kapitalanteil der Bundesrepublik geleistet worden.
- Bei der IDA beträgt der Kapitalanteil der Bundesrepublik 52,960 Mill. US-Dollar. Er wurde voll eingezahlt. Im Zuge der ersten Kapitalaufstockung der IDA zahlte die Bundesrepublik für die Jahre 1965—1967 jährlich 24,2 Mill. US-Dollar ein. In der zweiten Aufstockungsrunde leistete die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1968—1970 je 39 Mill. US-Dollar. Der in der Tabelle für 1971 eingesetzte Betrag ist eine Vorauszahlung auf den deutschen Anteil an der dritten Kapitalaufstockung, die 1972 mit einem Gesamtbetrag von rd. 2,4 Mrd. US-Dollar in Kraft getreten ist.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bulgarien
4. Dänemark
5. DDR
6. **Deutschland, BR**
7. Finnland
8. Frankreich
9. Griechenland
10. Großbritannien
11. Irland
12. Island
13. Italien
14. Jugoslawien
15. Luxemburg
16. Malta
17. Niederlande
18. Norwegen
19. Österreich
20. Polen
21. Portugal
22. Rumänien
23. Schweden
24. Sowjetunion
25. Spanien
26. Tschechoslowakei
27. Ukraine
28. Ungarn
29. Weißrußland

Afrika

1. Ägypten
2. Algerien
3. Äquatorial-Guinea
4. Äthiopien
5. Botswana
6. Burundi
7. Dahome
8. Elfenbeinküste
9. Gabun
10. Gambia
11. Ghana
12. Guinea
13. Kamerun
14. Kenia
15. Kongo
16. Lesotho

17. Liberia
18. Libyen
19. Madagaskar
20. Malawi
21. Mali
22. Marokko
23. Mauretanien
24. Mauritius
25. Niger
26. Nigeria
27. Obervolta
28. Rwanda
29. Sambia
30. Senegal
31. Sierra Leone
32. Somalia
33. Südafrika
34. Sudan
35. Swasiland
36. Tansania
37. Togo
38. Tschad
39. Tunesien
40. Uganda
41. Zaire
42. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Argentinien
2. Bahamas
3. Barbados
4. Bolivien
5. Brasilien
6. Chile
7. Costa Rica
8. Dominikanische Republik
9. Ecuador
10. El Salvador
11. Guatemala
12. Guyana
13. Haiti
14. Honduras
15. Jamaika
16. Kanada
17. Kolumbien
18. Kuba
19. Mexiko
20. Nicaragua
21. Panama

22. Paraguay
23. Peru
24. Trinidad und Tobago
25. Uruguay
26. Venezuela
27. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Arabische Emirate
3. Bahrain
4. Bhutan
5. Birma
6. China
7. Indien
8. Indonesien
9. Irak
10. Iran
11. Israel
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Katar
17. Kuwait
18. Laos
19. Libanon
20. Malaysia
21. Malediven
22. Mongolei
23. Nepal
24. Oman
25. Pakistan
26. Philippinen
27. Saudi-Arabien
28. Singapur
29. Sri Lanka
30. Südjemen
31. Syrien
32. Thailand
33. Türkei
34. Zypern

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi-Inseln
3. Neuseeland

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm) (Tabelle 3)

1. Sowjetunion	22 402 200 ¹	23. Mali	1 240 000	44. Thailand	514 000
2. Kanada	9 976 139	24. Kolumbien	1 138 914	45. Spanien	504 782
3. China	9 596 961	25. Bolivien	1 098 581	46. Kamerun	475 442
4. Vereinigte Staaten	9 363 123	26. Mauretanien	1 030 700	47. Schweden	449 750
5. Brasilien	8 511 965	27. Ägypten	1 001 449	48. Marokko	446 550
6. Australien	7 686 848	28. Pakistan	803 943	49. Irak	434 924
7. Indien	3 280 483	29. Tansania	945 087	50. Paraguay	406 752
8. Argentinien	2 776 889	30. Nigeria	923 768	51. Japan	370 073
9. Sudan	2 505 813	31. Venezuela	912 050	52. Kongo	342 000
10. Algerien	2 381 741	32. Türkei	780 576	53. Finnland	337 009
11. Zaire	2 345 409	33. Chile	756 945	Vietnam	332 559
12. Saudi-Arabien	2 149 690	34. Sambia	752 614	(Nord-Vietnam	158 750)
13. Mexiko	1 972 547	35. Birma	678 033	(Süd-Vietnam	173 809)
14. Libyen	1 759 540	36. Afghanistan	647 497	54. Malaysia	329 749
15. Iran	1 648 000	37. Somalia	637 657	55. Norwegen	324 219
16. Mongolei	1 565 000	38. Zentralafrikanische Republik	622 984	56. Elfenbeinküste	322 463
17. Indonesien	1 491 564	39. Ukraine	603 700 ¹	57. Polen	312 677
18. Peru	1 285 216	40. Botswana	600 372	58. Italien	301 225
19. Tschad	1 284 000	41. Madagaskar	587 041	59. Philippinen	300 000
20. Niger	1 267 000	42. Kenia	582 645	60. Südjemen	287 683
21. Äthiopien	1 221 900	43. Frankreich	547 026	61. Ecuador	283 561
22. Südafrika	1 221 037			62. Obervolta	274 200

63. Neuseeland	268 675	89. Honduras	112 088	118. El Salvador	21 393
64. Gabun	267 667	90. Liberia	111 369	119. Israel	20 700
65. Jugoslawien	255 804	91. Bulgarien	110 912	120. Fidschi-Inseln	18 272
66. Deutschland, BR	248 454	92. Guatemala	108 889	121. Kuwait	17 818
67. Guinea	245 857	93. DDR	108 174	122. Swasiland	17 363
68. Großbritannien	244 044	94. Island	103 000	123. Bahamas	13 935
69. Ghana	238 537	95. Jordanien	97 740	124. Gambia	11 295
70. Rumänien	237 500	96. Ungarn	93 030	125. Jamaika	10 962
71. Laos	236 800	97. Portugal	92 082	126. Libanon	10 400
72. Uganda	236 036	98. Österreich	83 849	127. Zypern	9 251
Korea	219 015	99. Arabische Emirate	83 600	128. Trinidad und Tobago	5 128
(Nord-Korea)	120 538)	100. Panama	75 650	129. Luxemburg	2 586
(Süd-Korea)	98 477)	101. Sierra Leone	71 740	130. Mauritius	2 045
73. Guyana	214 969	102. Irland	70 283	131. Bahrain	622
74. Oman	212 457	103. Sri Lanka	65 610	132. Singapur	581
75. Weißrußland	207 600 ¹	104. Togo	56 000	133. Barbados	431
76. Senegal	196 192	105. Costa Rica	50 700	134. Malta	316
77. Jemen	195 000	106. Dominikanische Republik	48 734	135. Malediven	298
78. Syrien	185 180	107. Bhutan	47 000		
79. Kambodscha	181 035	108. Dänemark	43 069		
80. Uruguay	177 508	Schweiz	41 288		
81. Tunesien	163 610	109. Niederlande	40 844		
Bangladesch	142 776	110. Belgien	30 513		
82. Nepal	140 797	111. Lesotho	30 355		
83. Griechenland	131 944	112. Albanien	28 748		
84. Nicaragua	130 000	113. Äquatorial-Guinea	28 051		
85. Tschechoslowakei	127 869	114. Burundi	27 834		
86. Malawi	118 484	115. Haiti	27 750		
87. Kuba	114 524	116. Rwanda	26 338		
88. Dahome	112 622	117. Katar	22 014		

Anmerkung

1 Die angegebene Fläche gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 39 und 75 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1000) (Tabelle 4)

1. China	787 176	45. Malaysia	10 662	95. Sierra Leone	2 600
2. Indien	550 374	46. Venezuela	10 399	96. Honduras	2 582
3. Sowjetunion	245 091 ¹	47. Ungarn	10 351	97. Paraguay	2 386
4. Vereinigte Staaten	207 050	48. Uganda	10 127	98. Jordanien	2 383
5. Indonesien	124 894	49. Irak	9 750	99. Albanien	2 226
6. Japan	104 661	50. Belgien	9 673	100. Singapur	2 110
7. Brasilien	95 408	51. Portugal	9 630	101. Togo	2 022
Bangladesch	72 000	52. Weißrußland	9 108 ¹	102. Libyen	2 010
8. Deutschland, BR	61 280	53. Chile	8 992	103. Nicaragua	1 984
9. Nigeria	56 510	54. Ghana	8 858	104. Jamaika	1 897
10. Großbritannien	55 566	55. Griechenland	8 851	105. Costa Rica	1 786
11. Italien	54 078	56. Kuba	8 657	106. Zentralafrikanische Republik	1 637
12. Frankreich	51 250	57. Bulgarien	8 540	107. Liberia	1 571
13. Mexiko	50 830	58. Schweden	8 105	108. Panama	1 478
14. Ukraine	47 680 ¹	59. Saudi-Arabien	7 965	109. Südjemen	1 475
Korea	46 198	60. Österreich	7 456	110. Mongolische Volksrepublik	1 283
(Süd-Korea)	31 917)	61. Madagaskar	6 750	111. Mauretanien	1 200
(Nord-Korea)	14 281)	62. Kambodscha	6 557	112. Trinidad und Tobago	1 030
Vietnam	40 404	63. Syrien	6 451	113. Kongo	958
(Nord-Vietnam)	21595)	Schweiz	6 324	114. Lesotho	935
(Süd-Vietnam)	18 809)	64. Ecuador	6 297	115. Bhutan	854
15. Philippinen	37 919	65. Jemen	5 900	116. Kuwait	831
16. Pakistan	36 598	66. Kamerun	5 836	117. Mauritius	822
17. Türkei	36 110	67. Obervolta	5 491	118. Guyana	736
18. Thailand	35 335	68. Guatemala	5 348	119. Oman	678
19. Spanien	34 134	69. Mali	5 143	120. Botswana	668
20. Ägypten	34 130	70. Tunesien	5 137	121. Zypern	639
21. Polen	32 749	71. Bolivien	5 063	122. Fidschi-Inseln	531
22. Iran	29 783	72. Haiti	4 969	123. Gabun	500
23. Birma	27 584	73. Dänemark	4 963	124. Swasiland	421
24. Äthiopien	25 248	74. Finnland	4 684	125. Gambia	375
25. Argentinien	23 552	75. Malawi	4 549	126. Luxemburg	342
26. Zaire	22 477	76. Elfenbeinküste	4 420	127. Malta	325
27. Südafrika	22 092	77. Sambia	4 275	128. Äquatorial-Guinea	289
28. Kolumbien	21 772	78. Dominikanische Republik	4 182	129. Barbados	239
29. Kanada	21 595	79. Niger	4 126	130. Bahrain	220
30. Jugoslawien	20 550	80. Senegal	4 022	131. Island	206
31. Rumänien	20 470	81. Guinea	4 010	132. Arabische Emirate	197
32. Afghanistan	17 480	82. Norwegen	3 903	133. Bahamas	185
33. DDR	17 040	83. Rwanda	3 827	134. Malediven	110
34. Sudan	16 087	84. Tschad	3 800	135. Katar	81
35. Marokko	15 234	85. El Salvador	3 647		
36. Algerien	14 769	86. Burundi	3 615		
37. Tschechoslowakei	14 500	87. Laos	3 033		
38. Peru	14 015	88. Israel	3 013		
39. Tansania	13 634	89. Irland	2 971		
40. Niederlande	13 194	90. Uruguay	2 921		
41. Sri Lanka	12 762	91. Libanon	2 873		
42. Australien	12 728	92. Somalia	2 864		
43. Kenia	11 694	93. Neuseeland	2 853		
44. Nepal	11 290	94. Dahome	2 760		

Anmerkung

1 Die angegebene Bevölkerungszahl gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 14 und 52 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

Das Geheimnis des BHW-Bausparens heißt schneller einziehen - langsamer abzahlen...

...das bieten nur wir Ihnen, weil Überschüsse unseren Bausparern zufließen. Deshalb: **Billiges Baugeld** – nur 4½% Darlehnszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Schnelleres Bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** – von uns erhalten Sie zusätzliche günstige Finanzierungshilfen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Bauen zum Festpreis** mit unserem für Sie entwickelten Familien-Fertighaus-Programm von OKAL. Und vieles andere mehr. **Sofort Prospektmaterial anfordern.**

BHW
**Ihr Vorrecht auf
Haus+Vermögen**

Bausparkasse
für alle
im öffentlichen Dienst –
das Beamten-
heimstättenwerk

BAU-SCHNELL-COUPON

An das BHW · 325 Hameln · Postfach 666

Senden Sie mir kostenlos Ihre „BHW-Bauspar-Information“

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Kreis: _____

Straße: _____

Beruf: _____ Dienststelle: _____

Reinhard Mey
Gute Nacht, Freunde
 Inga & Wolf
Schreib ein Lied
 Katja Ebstein
Und wenn ein neuer Tag erwacht
 Knut Kiewetter
Fahrt mit mir den Fluß hinunter
 Peggy March
Laß das Licht in die Welt
 Udo Jürgens
Ich glaube
 Ben Thomas
3 Milliarden Menschen
 Bernd Clüver
Raum des Schweigens
 Juliane Werding
Kinder Gottes
 Joana
Für dich du heile Welt
 Cindy & Bert
Hallo, Herr Nachbar
 Mary Roos
Das Geheimnis der Zeit

Lieder vom Leben

Sonderpreis **10,-** DM
 + **2,-** DM
 für die Aktion Weltbevölkerungsfonds
 Sonderpreis **13,-** DM auch als MusiCassette erhältlich
 + **2,-** DM

Eine Schallplatte
 der Deutschen Gesellschaft
 für die Vereinten Nationen
 zugunsten des Weltbevölkerungsfonds
 der Vereinten Nationen